

Die Integration der Lausitz in die Kirchenprovinz Schlesien

von Dietrich Meyer

Einen guten Überblick über „Die Eingliederung der östlichen Oberlausitz in die evangelische Kirche der Provinz Schlesien“ und die damit verbundene Problematik bietet Christian-Erdmann Schott 1994.¹ Hier wird die einschlägige Literatur zitiert und die Bedeutung von Superintendent Johann Gottlob Worbs für die gelungene Integration ausdrücklich gewürdigt. Ich sehe darum meine Aufgabe darin, die Vorgänge von 1815 bis 1829 anhand der Archivalien etwas detaillierter zu schildern. Man sollte annehmen, dass die mit dieser Gebietserweiterung Schlesiens verbundenen verwaltungsgeschichtlichen Vorgänge bestens in den Akten des Breslauer Konsistoriums dokumentiert sind. Doch dieses Konsistorium wurde wie auch die anderen preußischen Konsistorien erst durch eine Königliche Verordnung vom 30. April 1815 begründet und nahm in Breslau nicht vor dem 1. Mai 1816 seine Tätigkeit auf. Der Niederschlag an Akten über die Oberlausitz setzt kaum vor dem Jahr 1818 ein, und gerade die entscheidenden Visitationsberichte, die der damit beauftragte Superintendent Worbs verfasste, wurden nicht hier, sondern in der Regierung in Liegnitz verwaltet und aufbewahrt. Das Konsistorium erhielt diese Berichte nur zur Kenntnis und Stellungnahme. Und leider sind die Akten der Regierung Liegnitz nicht erhalten geblieben, wie man mir nach zweimaliger Nachfrage im Staatsarchiv in Breslau bestätigte. Die frühen Korrespondenzen und Visitationsberichte kann man heute also nur noch in den Akten der Kirchenkreise der Oberlausitz und allenfalls in den Gemeindeakten finden. Verzeichnet wurde bisher lediglich der Bestand des Kirchenkreises Rothenburg I, deren Wert man aus den folgenden Ausführungen gut erkennen kann. Neben dem Aktenbestand in Görlitz gibt es die Akten des Kultusministeriums in Berlin, die insbesondere eine Akte über „Die General-Superintendentur für den zur Provinz Schlesien gehörigen District Lausitz“ verwahren.² Der Aufsatz zeichnet die chronologische Entwicklung ab 1816 nach, wobei ich die einzelnen Themenfelder abschreite.

1 Abgedruckt in: Wegmarken der Oberlausitzer Kirchengeschichte, Verein für Schlesische Kirchengeschichte (Hg.), (Studien zur Oberlausitzer Kirchengeschichte 1), Düsseldorf und Görlitz 1994, 37–50. Die biographischen Angaben zu den einzelnen Pfarrern und Superintendenten verdanke ich Herrn Mag. Dietmar Neß, dem Herausgeber des Schlesischen Pfarrerbuches, dem ich dafür herzlich Dank sage. Der Band über die Oberlausitz wird voraussichtlich 2017 erscheinen.

2 Berlin, Geheimes Staatsarchiv (abgekürzt: GStA) I. HA Rep 76 III 16 XV 1.

Die mit der künstlichen Grenzziehung verbundenen Probleme

Große Probleme bereitete die ohne Rücksicht auf die Geschichte einer Gemeinde, rein nach politischen Erwägungen vollzogene Grenzziehung zwischen Sachsen und Preußen 1815, denn die politische Grenze zerteilte häufig eine historisch gewachsene Gemeinde, die nun teils zu Sachsen teils zu Preußen gehörte. Ein Beispiel: Am 10. Februar 1818 schreibt die Regierung Liegnitz, der Landrat des Rothenburger Kreises überreiche die Vorstellung der Gemeinde Weigersdorf, die aus dem Baruther Kirchspiel auszutreten und nach Förstgen eingemeindet zu werden wünsche. Pfarrer und Collator (Lehnsherr, Patron) von Foerstgen sind damit einverstanden, wenn es von der Regierung so beschlossen wird. Eine Übersicht in einer von mehreren diesbezüglichen Akten zeigt, dass Deutschpaulsdorf zu Reichenbach, Oelsa mit Leipgen zu Förstgen, Stift Joachimstein zu Radmeritz, Sächs. Nieda zu Preußisch Nieda, Oelisch und Gossowitz zu Reichenbach, Mattitz und Wasserkretscham zu Krischa überwechseln möchten.³ Das sind nur einige von zahlreichen Anfragen, die bis weit über die Mitte des Jahrhunderts reichen. Noch 1855 teilte das in der sächsischen Oberlausitz gelegene Kloster Marienthal mit, dass es bereit sei, „das ihm zustehende Patronat über das evangelische Kirchen- und Schulwesen in den Preußischen Kloster-Ortschaften – gemeint sind Melaune, Meuselwitz, Nieder-Seifersdorf und die Schulen zu Melaune, Meuselwitz, Jauernick, Nieder-Seifersdorf, Baarsdorf und Oedernitz – an Seine Majestät den König unter der Bedingung der Uebernahme der Patronats-Lasten abzutreten“. Das Ministerium begrüße diesen Schritt.⁴

Die eigentliche Verantwortung für die kirchliche Integration der Lausitz in die Provinz Schlesien lag nach preußischem Verständnis bei der Regierung in Liegnitz. Und diese begann damit, zunächst die historischen Unterlagen über die einzelnen Oberlausitzer Gemeinden zu sammeln. Allerdings habe man gehört, dass das Kultusministerium Superintendent Worbs mit einer Visitation aller 94 Gemeinden der Oberlausitz beauftragt habe. Diesen Bericht wolle man, bevor man einzelne Entscheidungen treffe, zunächst abwarten. Am 10. März 1817 wurde die Regierung unruhig, weil sie noch immer nichts von Worbs bekommen habe. Es seien nun 8 Monate vergangen – am 11. Juni 1816 war von König Friedrich Wilhelm III. die Besitznahme des abgetretenen Lausitzer Gebietes proklamiert worden –, ohne dass auf dem Gebiet des Cultus und der Schulen irgendetwas geschehen sei. „Wir kön-

3 Archivum Panstwowe we Wrocławiu (abgekürzt APW), Bestand Breslau, Schlesisches Konsistorium I 290, Bl. 219–225.

4 APW Breslau, Schlesisches Konsistorium I 295 vom 7.5.1855.

nen diesem Zustand nicht länger zusehen.“ Es sei dringend nötig, daß „geistliche Vorgesetzte ernannt, das Vermögen der Kirchen-Aerarien, das Rechnungs- und Cassen-Wesen und das gesamte Oeconomicum desselben regulirt, die Aufsichtsbehörde über die Schulen angeordnet ... werden, wie sie in den alten Provinzen bestehen.“⁵

Der Auftrag für Johann Gottlob Worbs

Wir fragen uns, wie kommt gerade Worbs zu seinem Auftrag und was hat er inzwischen unternommen. Über das Leben des Priebuser Superintendenten Worbs und seine historischen Interessen wird an anderer Stelle berichtet.⁶ Aus diesem Referat geht hervor, dass Worbs dem Kultusministerium kein Unbekannter war, hatte er doch 1810 bei der Säkularisierungskommission seine Bereitschaft erklärt, die Urkunden der Klöster aufzunehmen. Auch hatte Worbs wenige Tage vor der Proklamation des Königs einen Brief an den Staatsminister des Innern und Nachfolger von Hardenberg Friedrich von Schuckmann (1755–1834) geschrieben und ihm die schlechte finanzielle Ausstattung eines Superintendenten geschildert. Anlass des Schreibens war seine Enttäuschung darüber, dass ihm das Ministerium trotz seiner Bewerbung keine Stelle als Regierungsrat in Liegnitz verliehen hatte, wozu ihn nicht persönlicher Ehrgeiz, sondern seine finanzielle Notlage als Superintendent getrieben habe. „Ich lebe aber in einem kleinen nahrlosen Städtchen in der dürfstigsten Gegend Schlesiens und meine sämtlichen jährlichen Einkünfte betragen nicht mehr als 450 Thaler, bei denen ich ganz und gar keine Naturalien, nicht einmal Holz habe.“⁷ Und man muss wissen, dass die Superintendenten damals so gut wie keine Zulage für ihre Reisen und Repräsentationskosten bekamen. Die Reisen sollten vielmehr durch Fuhren aus der Gemeinde abgedeckt werden. Er bat daher um eine Gehaltszulage als Superintendent von 200 Thalern und deutete an: Falls er nicht nach Liegnitz könne, böte vielleicht die Oberlausitz eine Stelle. Und dann schilderte er das Kirchenwesen der Oberlausitz in düsteren Farben.

„Diese Provinz ist in Ansehung ihres Kirchen- und Schulwesens ganz noch so, wie sie sich zur Zeit der Reformation bildete. Sie riß sich damals von der Aufsicht des Dekans in Bautzen und des Bischofs in Meißen los und bekam keine andern. Die Amtsführung der Geistlichen wurde dem Gewissen der selben allein überlassen und die Rechte und das Vermögen der Kirchen den Collatoren. Wo nun die Kirchen mit verständigen und treuen Predigern be-

5 GStA Berlin, Rep 76 III 16 XV 3.

6 Vgl. dazu das Referat von Lucyna Harc.

7 GStA Rep 76 III 16 XV 1, Bl. 1–4 auch im Folgenden.

sezt und die Collatoren rechtschaffne Männer sind, da geht es gut; wo aber auch nur eines fehlt, da ist sogleich das Kirchen-Wesen ohne Hülfe.“

Und dann weiter:

„Ueber die eigentliche Amts-Führung der Geistlichen, über ihren sittlichen Wandel, über die Rechte und das Vermögen der Kirche hat seit der Reformation keine Aufsicht statt gefunden. Nur wenn Sachen zur Klage kommen, würden sie vom Amte als Rechts-Sache und daher auch nur vor Bezahlung verhandelt. Es mochte dem Amte die grösste Unregelmäßigkeit bekannt werden, es ignorirte sie, wenn nicht geklagt wurde. Es gieng dieses so weit, daß Prediger, selbst wenn sie sich in Amts-Sachen nur Belehrung erbaten, diese mit hohen Sporteln bis zu 20 Rt. bezahlen mußten, daher sie sich sehr hüten, sich belehren zu lassen.“ „Von Seiten der Collatoren ist überall gesündigt worden. Es ist kaum zu glauben, wie gewissenlos sie und die Herrschaften und Gerichts-Aemter mit dem Kirchen-Vermögen gebasert haben.“

Sein Vorschlag ist darum, „einen Commissarium perpetuum der Ober-Lausiz anzustellen, der unmittelbar unter dem Consistorio in Breslau stehend und ohne ein Pastorat zu haben, sich blos der Organisation und Visitation des Kirchen- und Schulwesens widmen könne, bis überall Ordnung hergestellt und in Gang gebracht wäre.“ Sollte der Minister diesem Vorschlag zustimmen, „so bitte ich, mich zu diesem Commissario perpetuo zu ernennen.“ Zugleich empfahl er sich mit einem Visitationsplan, den er vor einiger Zeit „zur Abfassung der Kirchen-Visitations-Protokolle in Schlesien“ entworfen habe.⁸

In einem Randvermerk zu diesem Schreiben verfügte der Minister ganz in diesem Sinne an das Konsistorium in Breslau, Worbs mit einer Visitation des Kirchen- und Schulwesens der preußischen Oberlausitz, über welches nie eine competente Aufsicht bestanden habe und das zum Teil in großer Unordnung sei, zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Eine ganz ähnliche Verfügung erging an den Regierungspräsidenten Kieckhöfer in Liegnitz, eine „Aufsicht für das bisher sehr vernachlässigte Kirchen- und Pfarrwesen in der Lausitz zu bestellen“, zunächst den Bericht von Worbs abzuwarten und für dessen Vergütung vorzusorgen, da das Ministerium willens sei, ihn „hienächst als General-Superintendent für diese Kirchen zu bestellen“.⁹ Worbs selbst erhielt die Mitteilung, dass das Ministerium beabsichtigte, „Sie bei des Königs Majestät mit einem angemessenen Gehalte als General-

8 Ebd., Bl. 6–10.

9 In dieser Verfügung wird die Regierung angewiesen, im Etat 200 Reichsthaler jährlich als Gehalt für einen Generalsuperintendenten anzusetzen (ebd. B. 12v).

Superintendenten für den zum Schlesischen Consistorialbezirk gehörigen District Lausitz in Vorschlag zu bringen“.¹⁰

Dass das Ministerium so prompt und positiv auf das Schreiben des Superintendenten reagierte, hängt wohl auch damit zusammen, dass sich Worbs selbst am 5. Juni an den König gewandt hatte und darin seine nationale Gesinnung mit Beispielen aus seinem Leben betonte¹¹, ja er legte dem König eins seiner Gedichte im Stil der Befreiungslieder bei (vgl. dazu Anlage 1).

Am 23. Juli 1816 erhielt Worbs dementsprechend den Befehl zur Visitation der 94 Lausitzer Kirchengemeinden, und ein Dreivierteljahr später konnte er dem Ministerium melden, dass er am 26. Februar 1817 seine Visitation beendigt habe. Er legte für jede Visitation eine Akte an, so dass er anhand dieser seinen Abschlussbericht geben konnte. Dabei verschwieg er nicht, dass ihm einzelne Herrschaften Schwierigkeiten machten, deren Rechte er nun noch überprüfen wolle, und zwar seien dies: die Herrschaft Muskau, die ein eigenes Konsistorium besaß, die Magistrate von Görlitz und Lauban, die sich in ihren Rechten beschnitten fühlten, und der Patron von Seidenberg, ein Herr von Einsiedel, und ein Herr von Nitsche auf Schadewalde und Marklissa. Darüber würde sicherlich der Generalbericht von Worbs genauer Auskunft geben, doch ich konnte ihn bisher nicht in den Akten finden. Dieser Bericht wurde vom Ministerium „mit vollkommener Zufriedenheit“ zur Kenntnis genommen, da er in „seiner Vollständigkeit, Genauigkeit, Klarheit und Ordnung so wie in den darin ausgesprochenen Urtheilen und gegebenen Übersichten, von der Ein- und Umsicht und Gewandtheit auf der Einen, und von dem Berufsernst und der Geschäftstreue des Herrn Berichterstatters auf der andern Seite ein so sprechendes Zeugniß“ ablege.¹² Dem Konsistorium lag der Bericht bereits am 12. Juni 1817 vor, und es entnahm ihm, „wie viel im Allgemeinen wie viel im Einzelnen geschehen muß, um die Verwaltung des Kirchenwesens der Lausitz in die im Preußischen bestehende gesetzliche Ordnung zu bringen.“¹³ Neben einer gewissen Kritik an der in der Oberlausitz bestehenden Gottesdienstordnung und mancherlei eigentümlichen Gebräuchen fällt vor allem die wenig günstige Beurteilung der Pfarrer auf, die sich aus den Konduitenlisten ergab. „Unter 111 dort le-

10 Ebd. Bl. 13r.

11 Er selbst habe einem französischen Corps mit Erfolg widerstanden, als er in das französische Hauptquartier abgeführt werden sollte. Sein Sohn habe zu den ersten Freiwilligen gehört, die in den Krieg für das Vaterland zogen und den er selbstverständlich von seinen geringen Mitteln versorgt habe (ebd., Bl. 14f).

12 Verfügung des Ministeriums vom 6. August 1817 (GStA I HA 76 III 16 XV 1 Bl. 56f bzw. 58–63).

13 Ebd., Bl. 40–44.

benden Geistlichen sind 31 genannt, die mehr oder weniger dem Tadel unterliegen. Bey dreien scheint nach dem General-Bericht sogar die Remotion unumgänglich nothwendig.“

Unterschiede der kirchlichen Praxis in Sachsen und Preußen

Ich will im Folgenden nur einige Beispiele für die unterschiedliche kirchliche Praxis in Sachsen und in Schlesien nennen. Mit dem 15. Juli 1816 wurden in Preußen die dritten Feiertage der drei großen kirchlichen Feste sowie das Marien-, Johannis- und Michaelisfest und andere Aposteltage aufgehoben. An diesen aber hing man in Sachsen sehr, weshalb Superintendent Starcke aus Delitzsch eine Beschwerde an die Regierung einreichte, woraufhin der König einlenkte und das Rekskript für die Lausitz vorerst aufhob.

Oder: In den sächsischen Gemeinden ging die Kommunion vielfach der Predigt voraus. Das sollte geändert und die Kommunion nun öffentlich nach der Predigt, „wie es landesüblich ist“, gehalten werden.¹⁴ Oder: In Sachsen wurden die Catechumenen nur während der Fastenzeit wöchentlich zweimal unterrichtet. Das Visitationsprotokoll zu Groß Radisch vermerkt: „Für die Zukunft aber wird, der Verordnung des Consistorii zu Folge, derselbe längere Zeit ertheilet werden müssen.“¹⁵ Oder ein anderer Visitationsvermerk im Protokoll derselben Gemeinde: „Ein Verzeichnis der kirchlichen Geräthschaften ist zwar noch nicht vorhanden, es wird aber sogleich angefertigt werden.“¹⁶ Preußen verlangte von den Pfarrern der Oberlausitz auch die ärgerliche Preisgabe von allerlei Getränke-Steuer-Freiheiten. Lediglich die steuerfreie Anfertigung des häuslichen Bieres wurde für den eigenen Bedarf einer Familie von nicht über 10 Personen über 14 Jahren gestattet.¹⁷

Ein besonderes Problem stellte der in Sachsen noch geltende Parochialzwang dar. Der Osnabrücker Frieden von 1648 hatte das Jahr 1624 als Normaljahr für den Besitzstand der Konfessionen festgelegt. Danach bestand für alle Glaubensgenossen in den Orten der Lausitz, an denen es keine Pfarrkirchen von beiden Konfessionen gab, der Parochialzwang, d.h. die Unterstellung aller Bewohner der Paro-

14 Kirchenkreis-Archiv (abgekürzt KA) Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg, Akte 479 Visitationsprotokoll vom 5.9.1820.

15 Ebd. Am 15.8.1820 musste Worbs den Pfarrern seines Kreises mitteilen, dass der Katechismus-Unterricht „ein volles Jahr oder mit Unterbrechung zwei halbe Jahr dauern soll“, und zwar von Sonntag nach Martini bis Ostern. Kinder dürfen nicht vor dem 14. Jahr konfirmiert werden (Akte 186 Nr. 1).

16 Ebd.

17 KA Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg, Akte 31 Regierung Liegnitz vom 30.9.1819.

chie unter die dort einzig rechtlich gültige Konfession, was sich vor allem bei Amtshandlungen auswirkte. Da in Preußen der Parochialzwang 1758 aufgehoben wurde, kam es nun in der Lausitz zu allerlei Anfragen und Beschwerden, wie lange der Parochialzwang in der Lausitz noch gelten solle. Die Regierung in Liegnitz fragte daher bei Kulturminister Altenstein an¹⁸, wie hier zu verfahren sei, da der Parochialzwang zu Unzufriedenheit und Reibungen führe, „welche den Geist der Intoleranz zwischen den evangelischen und katholischen Glaubensgenoßen hervorriefen“, weil dadurch die engere Verbindung zwischen dem glaubensverwandten Seelsorger und dem der fremden Parochie unterworfenen Beichtkinde gehindert werde. Die Regierung machte daher Altenstein folgenden Vorschlag: „Der Hauptzweck würde unseres Erachtens aber schon erreicht werden, wenn nur alle christlichen Glaubensgenoßen von der Verpflichtung entbunden würden, die geistlichen Amtshandlungen bei dem nicht glaubensverwandten Parochio loci vollziehen zu lassen“ oder wenigstens das Recht bekämen, sich durch Stolgebühren freizukaufen. Die Verhandlungen über den Parochialzwang sind aufschlussreich, weil sie zeigen, wie zurückhaltend der preußische Staat seine Gesetzgebung in den neu erworbenen Teilen durchführte. Zugleich bekunden sie die gegenüber Preußen konservative religiöse Einstellung und Verwaltung in Sachsen.

Die Kirchenvisitation und Einteilung der Kirchenkreise

Als wirksamstes Mittel, um die Gemeinden der Oberlausitz an die preußische Verwaltung anzuschließen, erwies sich die Bestimmung in der Instruction für die Superintendenten, dass alle zwei Jahre eine Visitation in den Kirchengemeinden durch den Superintendenten durchgeführt werden müsse¹⁹, was sich in den Akten der Gemeinden auch für die Jahre 1818, 1820, 1824, 1826 nachweisen lässt. Das Schema dafür hatte Worbs erstellt.²⁰ Es gliederte sich in 7 Abschnitte: 1. das Kirchensystem mit Alter, Umfang und Patronatsverhältnis, 2. Ökonomie der Kirche, d.h. ihre Einkünfte, das Kirchenvermögen, 3. Die kirchlichen Gebäude, 4. Der Gottesdienst, Agende und Gesangbuch einschließlich des kirchlichen Unterrichts, 5. Kirchenbücher, Bibliothek und Kirchenarchiv, 6. Die kirchlichen Mitarbeiter, ihr Lebenswandel und ihre Besoldung, 7. Sittlicher Zustand der Gemeinde, d.h. Kirchenbe-

18 Die Anfrage der Regierung vom 3.3.1823 findet sich in der Akte „Der in den diesseitigen Lausitzen noch bestehende Parochial-Zwang gegen andere christliche Glaubens-Verwandte 1823–1867 (GStA I. HA, Rep 76 III 16 XIX Nr. 5).

19 KA Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg I, Akte 51, Entwurf einer Instruction, § 25.

20 GStA I. HA Rep. 76 III 16 XV 1, Bl. 6–10.

such, Kirchenzucht, Streitigkeiten in der Gemeinde. Nach diesem Schema wurden alle 94 Kirchengemeinden der Oberlausitz erfasst, ein sehr nützliches Auskunftsmitte bis heute, sofern diese Akten erhalten geblieben sind. – 1827 wurde eine für Preußen einheitliche Visitationsordnung erlassen, so dass die Oberlausitz nun keiner besonderen Aufsicht mehr unterstand.

Mit dem Visitationsbericht von Worbs war auch die Frage verknüpft, wie denn nun eine Einteilung in Kirchenkreise vorzunehmen sei. Politisch wurde die Oberlausitz in die Kreise Lauban, Görlitz und Rothenburg geteilt. Wäre es nicht am einfachsten gewesen, diese Teilung auch für die Kirche vorzunehmen? Das Konsistorium in Breslau war in der Tat dieser Meinung, zumal ja Worbs als eine Art Generalsuperintendent hauptamtlich über das ganze Gebiet der Lausitz 1817 eingesetzt werden sollte. Auch wenn die Zahl der Gemeinden dann für die einzelnen Kreise sehr hoch sei, so meinte das Konsistorium, könne man doch dadurch Abhilfe schaffen, dass für jeden Kreis besondere Schulinspektoren eingesetzt werden.²¹

Ganz anders die Regierung in Liegnitz, die die von Worbs gehegte Idee, die gesamte Oberlausitz einem hauptamtlichen Generalsuperintendenten zu unterstellen, ablehnte. Die Regierung wollte die übliche Praxis in Schlesien, dass ein Pfarrer des Kirchenkreises die Superintendentur mit verwaltet, beibehalten und plädierte für kleinere „geistliche Aufsichtsbezirke“, die nur eine mäßige Anzahl von Kirchen und Schulen zur Beaufsichtigung besitzen, damit der Superintendent nicht überfordert werde und „damit die Seelsorge nicht leide“.²² Die Regierung schlug dementsprechend vor, den Görlitzer Kreis als den größten in drei, die Kreise Lauban und Rothenburg in zwei Kirchenkreise zu teilen. Und so wurde es vom Kultusministerium beschlossen. Die endgültige Einteilung findet man im Amtsblatt und im Görlitzer Anzeiger²³ im Jahre 1819 aufgeführt (s. Anlage 2). Man hat den Eindruck, dass das Konsistorium in Breslau zu weit von der Lausitz entfernt lebte, um sich über die Größe dieses Gebietes ein klareres Bild zu machen. Die Regierung in Liegnitz war sicherlich die besser informierte und realistischer denkende Behörde, die Einteilung der Kirchenkreise hat mit einigen Änderungen durch das ganze 19. Jahrhundert Bestand gehabt.

Die Gliederung der Oberlausitz in 7 Kirchenkreise stand freilich in Beziehung zu der herkömmlichen Gliederung des Fürstentums Liegnitz, das bisher nur einem Su-

21 Schreiben des Konsistoriums vom 12.6.1817 an das Ministerium (GStA I HA 76 III 16 XV 1 Bl. 40–44).

22 Regierung Liegnitz an Staatsminister Schuckmann am 9.6.1817 (GStA I HA 76 III 16 XV 1 Bl. 33–35v).

23 Görlitzer Anzeiger vom 11.2.1819, S. 23f.

perintendenten unterstand, der seinerseits 6 Seniorats-Distrikten vorstand, dem Liegnitz-Waldauer, Goldberger, Haynauer, Lübener, Mertschützer und Parchwitzer Distrikt. Ein Senior hatte also etwa dieselbe Verantwortung inne und eine ähnliche Zahl an Kirchengemeinden zu vertreten, wie es nun für die Oberlausitz geplant war. Die Regierung in Liegnitz wandte sich daher an Minister Schuckmann: „Wir wünschen iezt, und es scheint uns durchaus angemeßen, daß ein Fürstenthums Superintendent nicht weiter creiret, sondern jedem der Senioren der Bezirke, die dieses Fürstenthum bilden, der Titel Superintendent zu Theil werde.“²⁴ Daraufhin wurde durch eine Cabinetsordre König Friedrich Wilhelms III. die Superintendentur des Fürstenthums Liegnitz aufgehoben und die bisherigen Senioren wurden zu Superintendenten ernannt.²⁵ Erst dann konnte der König durch eine Cabinetsordre die Superintendenten der Oberlausitz nach den Vorschlägen von Worbs ernennen.²⁶

Im Zusammenhang mit der Visitation der Oberlausitzer Gemeinden hatte Worbs die Pfarrerschaft kennen gelernt und konnte der Regierung Namensvorschläge für die zu ernennenden Superintendenten mit kurzen Merkmalen zu den Genannten machen. So charakterisiert er Pastor Gottlieb Busch in Rothenburg folgendermaßen: „Er besitzt gute Kenntnisse und Redner-Gaben, hat einen unbescholtenen Ruf, und ob er gleich 63 Jahr alt ist, noch lebhafte Geistes- und Köperkräfte, erscheint mithin als sehr empfehlungswürdig.“²⁷ Ähnlich heißt es zu dem Superintendenten von Görlitz I, Johann Christian Janke, er sei ein „Archidiakonus zu Goerlitz, ein geschickter thätiger und Geschäftskundiger Mann, welcher wegen seiner Sittlichkeit und verständigem Benehmen in allgemeiner Achtung steht“.²⁸ Die Regierung in Liegnitz wies vorsorglich darauf hin, dass sich „nach dem Gesetz“ die möglichen Kandidaten für das Superintendentenamt durch ein Colloquium

24 GStA I. HA 76 III 16 XV 2 Bd. 1 Die evangelischen Inspectionen und die Anstellung der Superintendenten und Schulinspectoren 1817–1830, Bl. 1f Schreiben der Regierung vom 9.6.1817 (hier Bl. 2).

25 CO vom 29.11.1817 (ebd., Bl. 13).

26 CO vom 13.3.1818 (ebd., Bl. 24).

27 GStA I. HA 76 III 16 XV 1 Bl. 38f. Busch wurde 1753 in Küpper geboren, besuchte das Gymnasium in Lauban, studierte 1775–1778 in Leipzig Theologie und wurde 1780 Diakon, 1791 Oberpfarrer in Rothenburg, 1818 Superintendent. Am 1. Advent 1832 hielt er seine letzte Predigt (WILLY SCHULZE, Prediger- und Kirchengeschichte des Kirchenkreises Rothenburg I. Festschrift zur General-Kirchenvisitation 1933, Reprint 2009). Er starb am 23.2.1833 in Rothenburg.

28 Ebd. Jancke wurde 1757 in Görlitz geboren, besuchte das dortige Gymnasium, studierte 1775–1779 in Leipzig Theologie, war zunächst Hauslehrer in Belwitz und Lauske, 1788 Substitut in Langenau und seit 1789 in Görlitz als Subdiakon, 1791 als Diakon und 1803 als Archidiakon, 1820 als Pastor primarius, 1818 Superintendent, 1834 emeritiert und verstarb noch in demselben Jahr (ALFRED ZOBEL, Predigergeschichte des Kirchenkreises Görlitz I. Görlitz 1939, 15).

theologicum vor dem Konsistorium in Breslau ausweisen müssten. Da aber die Reisekosten nach Breslau von den Vorgeschlagenen selbst zu übernehmen sind und schon deshalb mancher absagen möchte, könnte der Minister vielleicht eine Ausnahme machen oder Worbs mit dieser Aufgabe beauftragen. Der Minister entschied sich für das letztere.

Die Finanzierung der Superintendenten

Ein weiteres Problem beschäftigte die Regierung. Da die Superintendenten in Schlesien keine Vergütung erhalten, die Pfarrer der Oberlausitz aber in zumeist armen Gemeinden leben und nur ein geringes Einkommen beziehen und deshalb durch Privatunterricht sich etwas dazu verdienen müssen, wäre es wünschenswert, ihnen ein „auch nur mäßiges Gehalt“ zu geben. Da die Regierung dafür aber keinen Fonds besaß, kam sie auf einen kühnen Gedanken, ob nicht das Geld der wenigen katholischen Gemeinden von Jauernick und Marienthal für die Bildung dieses Fonds verwendet werden könnte, natürlich bei Sicherstellung des katholischen Kultus an beiden Orten. Verständlicherweise konnte das Kultusministerium darauf nicht eingehen.²⁹

Einen realistischeren Vorschlag zur Finanzierung der Superintendenten lieferte Worbs ein Jahr später in einer Art Gutachten.³⁰ Er schlug eine Besoldung von 100 Reichsthalern vor, die aus einer zu errichtenden Ephoralkasse bestritten werden müsste. Aus seiner Kenntnis der Vermögenssituation der Kirchengemeinden, die im Visitationsbericht verzeichnet wurde, errechnete er: „Wenn jede Kirche von ihren wirklichen Activis jährlich nur $\frac{1}{3}$ pro Cent [gäbe], gäbe es eine Summe von 933 $\frac{1}{3}$ Thaler zusammen.“ Diese sollten vom Görlitzer Superintendenten verwaltet werden, der dafür 20 Thaler pro Jahr bekommt. Nach Abzug der 720 Thaler für die Superintendenten bliebe noch ein kleiner Rest von 213 $\frac{1}{3}$ Thaler übrig, „so könnten die Superintendenten so wie die Pastoren, welche nicht eigene Pferde haben und mit Lohn-Fuhrern zur Synode reisen müßten, eine kleine Entschädigung erhalten.“

Die „Instruction“ für Superintendenten

Zunächst beauftragte die Regierung Worbs, da die Superintendenten der Lausitz mit ihren Amtsrechten und Amtspflichten noch nicht hinlänglich bekannt seien, eine „Instruction“ für das Superintendentenamt zu entwerfen, die dann, von Kon-

29 Schreiben vom 9.6. 1817 (GStA, I.HA 76 III 16 XV 1, Bl. 33–35).

30 Schreiben von Worbs am 8.6.1818 (GStA, I.HA 76 III 16 XV 2 Bd. 1, Bl. 28–30).

sistorium und Regierung geprüft, den Superintendenten zugehen sollte. Dieser Entwurf einer Instruktion in 64 Paragraphen (vgl. Anlage 4 mit den ersten 24 Paragraphen) ist aufschlussreich, weil er ganz den Geist des damaligen Rationalismus atmet und Aufgaben der Weiterbildung der Geistlichen und ihrer moralischen Vorbildfunktion in den Vordergrund stellt, über die wir heute nur staunen können, die aber ganz offensichtlich das Amtsverständnis von Worbs als Superintendent widerspiegeln. In der Einleitung wird die Aufgabe des Superintendenten so beschrieben:

„So wie aber der Zweck des christlichen Lehramts ist, die Glieder der Kirche zur Erleuchtung des Geistes über die dem Menschen wichtigsten Gegenstände zu einem religiösen Sinn, zu einem moralisch guten Wandel und durch alles dieses zur wahren Glückseligkeit zu leiten, so hat der christliche Staat denselben Zweck. Der Superintendent mag also als Diener der Kirche oder des Staates angesehen werden, in beiden Rücksichten solle er Erleuchtung des Geistes, religiösen Sinn und einen moralisch guten Wandel zu befördern streben.“³¹

Nach Feststellung der gesetzlichen Grundlagen wird als erste Pflicht des Superintendenten in § 12 die Einrichtung einer „Lese Anstalt“ genannt, d.h. einer Synodalbibliothek mit Schriften, „aus welchen der gegenwärtige Zustand der theologischen Literatur und das Fortschreiten unseres Zeitalters in den theologischen Wissenschaften zu ersehen ist“, also kritische Zeitschriften, exegetische, dogmatische und kirchengeschichtliche Literatur. In § 13 wird dann ausgeführt, dass auch die Kreis-Synoden dem Ziel dienen sollen, „das Literarische Leben unter den Geistlichen anzuregen“, indem der Superintendent Synodalfragen und Themen aufgibt, worüber er schriftliche Ausarbeitungen von den Pfarrern erwartet. Daneben soll er regionale Zusammenkünfte anregen, wo man das „neue Interesse an den Wissenschaften“ teilen und sich darüber austauschen könne. Darum soll der Superintendent bei den zweijährlichen Visitatoren „wenigstens die Hälfte so einrichten, daß er die Predigten anhören“ und beurteilen könne (§ 14). Das Visitieren sei deshalb nötig, weil der Landgeistliche „immer nur seinen Gottesdienst sieht, daher nicht vergleichen kann und die Mängel des seinigen nicht fühlt.“ (§ 15). Am Ende dieser Instruktion geht Worbs auf die Altregistratur des Superintendenten ein und gibt Anweisungen, wie sie zu ordnen sei, wie also ein Archiv anzulegen ist.

31 KA Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg, Akte 51, Schreiben vom 26.9.1819 und die Kopie der Instruction, die einige offensichtliche Abschreibfehler aufweist und mit anderen Abschriften verglichen werden müsste.

Die Einführung der Superintendenten

Die Einführung der Superintendenten erfolgte nach Kolloquium und Vereidigung (s. Anlage 3) in Verbindung mit einer Synode des Kirchenkreises im Herbst 1818 wiederum durch Worbs. Dieser nahm den ihm erteilten Auftrag der Durchführung eines Kolloquiums durchaus ernst und sandte das Protokoll darüber mit zwei schriftlichen Ausarbeitungen und seiner Beurteilung an das Konsistorium.³² Darüber wurde jeweils im Görlitzer Anzeiger³³ anschaulich berichtet. Hier heißt es dann etwa bei der Einführung von Superintendent Menzmann³⁴ in die dritte Diözese des Görlitzer Kreises am 10. November 1818 in Langenau: Nach dem feierlichen Einzug der Geistlichen, einer Intrade mit Trompeten und Pauken, dem Lied Allein Gott in der Höh sei Ehr, Psalm 84 und dem Lied: Ach bleib mit deiner Gnade betrat der Superintendent Dr. Worbs den Altar, „hielt eine kräftige Rede und machte die Anwesenden mit dem Zwecke der Feyerlichkeiten bekannt“, überreichte dem Superintendenten die Bestallungsurkunde vom 26. März 1818 „und verbreitete sich dann noch über das Wohlthätige dieser neuen Verfassung für Kirchen, Schulen und ihre Diener“. Es folgte der Dank des Superintendenten, eine Musik der Schuljugend und „die gesetzlich angeordnete Synodal-Predigt“ des Superintendenten über die Worte „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt. 5, 13–16), Kollekte und Segen. Danach fand die Synode am 11. und 12. November in Rothenburg statt, wo zugleich der Superintendent Busch eingeführt wurde.

Die Synode von 1818

Damit komme ich zu den mit der Installation verbundenen Synoden, die auf Anordnung des Königs vom 13. März 1817 im folgenden Jahr stattfinden sollten.

32 Zwar sind diese Protokolle und Arbeiten nicht mehr erhalten, aber wir wissen aus dem Bericht des Konsistoriums an den Kultusminister über das Kolloquium mit Pastor Seybold (Rothenburg II) und Dreßler (Görlitz II) darüber: „Von jedem ist uns eine lateinische Abhandlung über eine Schrift-Stelle und eine Predigt eingereicht, und so wohl diese als das über das ganz in derselben Art wie das frühere gehaltenen Colloquium aufgenommene Protocoll giebt rühmliche Beweise von der Einsicht und Geschicklichkeit der gedachten Männer.“ (GStA. I. HA 76 III 16 XV 2 Bd. 1, Bl. 27 vom Jahre 1818).

33 Görlitzer Anzeiger 1818, Nr. 50, 202f.

34 Christian August Menzmann, geb. 1775, Studium der Theologie in Leipzig 1795–1798, Hauslehrer in Leippsa, Studium der Medizin (2 Jahre), 1808 erster Pfarrer von Leippsa, 1815 Substitut, 1817 Ordinarius in Langenau, 1818 Superintendent des Kirchenkreises Görlitz III, gest. 24.12.1826.

Worbs versandte die Synodalordnung an alle Pfarrer und informierte das Ministerium noch vor der Bestallung der Superintendenten:

Schließlich spreche ich noch den Wunsch der Oberlausitzischen Geistlichkeit aus, daß sie baldigst aus dem interimistischen Zustande, nach welchem die Landräthe die Superintendentur-Geschäfte, welche die Königliche Regierung ressortiren, verwalten, in den beständigen [Zustand], da die Geistlichkeit mit *allen* Geschäften unter den Superintendenten steht, möchten versetzt werden.³⁵

Dieser Vermerk ist aufschlussreich, weil er den kirchlichen Zustand der Oberlausitz klar benennt: „Die Belange der Pastoren gehörten in die Zuständigkeit rein weltlicher Behörden“, wie es Thomas Müller-Bahlke ausdrückt.³⁶ Um sich auf Synoden gemeinsam unter einem kirchlichen Superintendenten über die Fragen des Pfarramts beraten zu können, lag den Pfarrern an der Einführung der Superintendenten. Superintendent Busch formuliert in seinem Bericht an das Konsistorium die deutliche Kritik:

„Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Synode der Lausitz so lange nicht in volle Wirksamkeit treten könne, als die Kirchen Patrone in kirchlichen Angelegenheiten nicht eine höhere Behörde als sich selbst anerkennen. Sie sind der Mehrzahl nach des Glaubens, daß alle Verfügungen bei ihren Kirchen von ihnen ausgehen müssen und daß sie die erste Instanz der Prediger sind, die sie von der Seite in ihrer Wirksamkeit befördert und behindert, worauf auch überall im Protocoll hingedeutet ist.“³⁷

Das Protokoll der Synode geht dem Entwurf der Kirchenordnung entlang und stammt offensichtlich, der sprachlichen Gestalt nach zu urteilen, von Worbs. Dieser drückt denselben Sachverhalt im Abschnitt über die Bildung von Presbyterien so aus: „Ueber den ganzen Abschnitt, das Presbyterium betreffend, kann sich die Synode für diesmal nur kurz dahin äußern, daß die Errichtung der Presbyterien zu einer guten Kirchenverfassung zwar nothwendig sei; aber auf dem Lande, so lange die Feudalverfaßung bestehet, schwerlich zustande kommen werde, es sei denn, daß höchsten Orts den Gutsbesitzern und Kirchenpatronen der Befehl zukomme, sich

35 GStA I HA 76 III 16 XV 1 Bl. 64.

36 THOMAS MÜLLER-BAHLKE, Großhennersdorf und seine Bedeutung für Mühlenbergs Ausbildung, in: DERS. und ALEXANDER WIECKOWSKI, Heinrich Melchior Mühlenberg und der Katharinenhof zu Großhennersdorf, Dresden 2015, 23.

37 KA Görlitz Kirchenkreis Rothenburg, Akte 39, Nr. 6.

mit den Ortspredigern zu vereinigen.“³⁸ Es gab in der Oberlausitz also keine Möglichkeit für die Gemeinde, einen Pfarrer zu wählen, denn das hielt man für die Aufgabe des Privatpatrons, dem sie understand.

Die Ausführungen dieser Synode zu anderen Themen der Kirchenordnung sind in mancher Hinsicht enthüllend, gerade auch für das ekklesiologische Verständnis von Worbs. Ich will nur zwei Punkte nennen: Da ist zunächst die Besoldungsfrage: Das Protokoll stellt hier nüchtern fest: „Diese [die Einkünfte] sind mit wenigen Ausnahmen fast überall noch dieselben, wie sie vor 300 Jahren festgesetzt worden sind. Man hat nicht erwogen, daß sich der Werth der Dinge wie der nothwendigsten Lebensbedürfnisse um das Vierfache erhöhet und das Verhältniß zu dem ursprünglich fixirten Gehalte ganz aufgehoben ist.“³⁹ Während in den andern staatsbürgerlichen Berufen die Gehälter dem modernen Standard angepasst worden seien, sei das bei kirchlichen Beamten nicht geschehen; nirgends sei „die daraus hervorgehende Nichtachtung sichtbarer als im Predigerstande.“ Die Prediger bitten die Regierung darum dringend, dass sie „im Genuße ihres durch Matrikeln festgesetzten Gehalts und der durch hundertjähriges Herkommen begründeten Emolumente wenigstens ohne Verkürzung erhalten werden.“ Worbs Kampf um ein besseres Gehalt der Prediger und Superintendenten entspringt seinem Verständnis des Amtes eines Predigers. Er nimmt hier im Grunde die Diskussion am Ende des Jahrhunderts vorweg, als sich die preußische Kirche zu einer festen Kirchensteuer und einem festen Gehalt für Pfarrer entschied. Das zeigt sich deutlich in seinem Kommentar zum Beichtgeld, dessen Abschaffung er befürchtete: „Sollte aber die höchste Behörde auf der Abschaffung derselben bestehen, dann dürfte der Ausfall schwerlich anders zu decken seyn als durch Erhebung einer Steuer von allen Confirmirten der Parochie unter dem Namen einer Besoldungsanlage für den Prediger, welche halbjährig durch den Richter jeder Gemeine, oder durch den Kirchenvorstand erhoben werden möchte.“⁴⁰

Kennzeichnend für Worbs und die Rothenburger Synode ist auch, wie man über Kirchenzucht dachte: Kirchenzucht in dem Sinne, dass jede Einrichtung sich ihre eignen Statuten und Gesetze geben muss, an die sie sich bindet, sei sinnvoll und

38 Ebd., Akte 39, Nr. 17 Synodalprotokoll vom 11.11.1818, Zu § 13–29 Von den Presbyterien. Zwei Jahre später bemerkt Worbs in einem Brief an seine Pfarrer: Es sei interessant zu erfahren, dass das Consistorium erklärt hat, „daß die Consistorien zu einer konsequent durchgeführten Presbyterial- und Synodalverfaßung nicht passen und mit und nebeneinander nicht bestehen können.“ (ebd., Akte 286, Nr. 1 vom 15.8.1820).

39 Ebd., Zu § 59 Von den Rechten und Emolumenten des Predigers (auch die folgenden Zitate).

40 Ebd., Zu § 60 Beichtgeld.

verständlich. „Sie muß sich jedoch in den Schranken halten, welche der Stifter der Kirche angedeutet hat. Die Anwendung von Zwangsmitteln und das Verhängen positiver Strafen liegt außerhalb derselben, ist mit dem allen Gewissenszwang verabscheuenden Protestantismus unvereinbar und würde die unglücklichsten Missverhältnisse und Spaltungen aller Art erzeugen. Auf diese Art würde zwar derjenige, der sich aus freiem Entschluß aller kirchlichen Gemeinschaft entzieht, sich selbst von allen kirchlichen Ehrenämtern und andern Vorsteherposten, welche Männer erfordern, die Religion haben, ausschließen: Aber nie würde er einen protestantischen Priesterdespotismus, der sich mit Inquisition und Proscription von der Kanzel endet, zu befürchten haben.“⁴¹ Das Konsistorium hat sich auf den Bericht über diese Synode gegenüber dem Superintendenten geäußert und um Abstellung einiger offensichtlicher Mängel gebeten. Ich nenne nur einen Punkt: „So ist nicht zu gestatten, daß die Installation der Geistlichen durch die Gerichtsverwalter geschieht“⁴², was freilich auch schon die Synode forderte. Das Konsistorium appellierte an die Verantwortlichkeit der Synode, selbst Missstände abzuschaffen. So heißt es z.B. im Blick auf eine für uns heute unverständliche Sitte: „Die Braut-Bewerbung durch Prediger müssen diese als eine besondere Synodal-Festsetzung selbst abschaffen.“⁴³ Auch zur Frage der seit 1817 so umstrittenen Union äußert sich das Protokoll und stellt mit knappen Worten fest, dass dazu nichts gesagt werden könne, da es keine reformierten Gemeinden in der Lausitz gäbe.

Die Synode von 1822 und die Agendenfrage

Auf den beiden folgenden Synoden wurde die neue preußische Agende verhandelt. Hier zeigte sich 1822, dass die Prediger in der Mehrheit an der sächsischen Agende festhalten wollten. Superintendent Busch stellte fest: „In der Lausitz herrscht durch die Einführung der verbesserten Sächsischen Agende in der Liturgie eine durchgängige Gleichförmigkeit, die bei ihrer reichlichen Ausstattung in allen ihren Abtheilungen die nötige Abwechslung gewährt“.⁴⁴ Dahingegen fand man die preußische Agende zu einförmig und zugleich für Landgemeinden unausführbar, weil man z.B. keinen Chor zur Verfügung habe. Er berichtete⁴⁵ an das Konsistorium, dass drei der Pastoren unentschieden seien und sich nach der Mehrheit richten woll-

41 Ebd., Zu § 107–112 Von der Kirchenzucht.

42 Konsistorium an Busch am 22.10.1819 (ebd., Nr. 8).

43 Ebd.

44 KA Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg, Akte 204, Bericht von Busch am 9.9. 1822.

45 Ebd.

ten, während 9 Pfarrer die Agende aus erheblichen Gründen ablehnten. Da die Pfarrer zu Voten über ihre Haltung aufgefordert wurden, findet man hier aufschlussreiche Ausführungen über die jeweilige theologische Position. Nun muss man bedenken, dass die Pfarrer die neue Agende nur kurz zur Einsichtnahme für ein oder zwei Tage sehen durften und dann weiterreichen mussten, sie aber noch nicht zum Gebrauch erhielten. Sie empfanden sie daher als eine mögliche Ergänzung zu der bisherigen sächsischen Agende und erkannten nicht, dass der preußische König deren Einführung bindend verfügte. Was man im Einzelnen an der neuen Agende beanstandete, soll am Beispiel des Votums von Pfarrer Johann Gottlob Schmaltz⁴⁶, zeitweilig Assessor der Synode, verdeutlicht werden, denn hier zeigt sich die Kritik an der rational-vereinheitlichenden Konzeption des Königs sehr deutlich (s. Anlage 5).

Schmaltz kritisierte in erster Linie die auf eine Stunde berechnete Kürze des Gottesdienstes, die „zur wirklichen Erbauung einer Landgemeinde“, die nur am Sonntag Gelegenheit zur Andacht hat, keine Zeit lässt. Dass der Gesang der Gemeinde darin auf 6 bis 8 Verse insgesamt reduziert werde, empfand er als gänzlich unannehmbar, da deren Folge „die völlige Entheiligung der Kirch-Versammlungstage“ bedeute.

„Die Erregung dieser heiligen Empfindungen wird besonders durch den Gesang bewirkt, und dadurch das Gemüth bey Aufmerksamen gehörig zur Aufnahme des Wortes vorbereitet; allein der Gesang ist in der neuen Agende mit 6 oder 8 Versen viel zu kurz zu diesem Behuf angesetzt. Ein *ganzes* schönes Lied ist für unsre gern singenden Gemeinden ein eben so großes und geliebtes Bedürfniß, als die Predigt selbst. Und wie viel gienge durch Zerschneidung so vieler trefflichen Gesänge von Luther, P. Gerhard, Gellert, Klopstock und anderen, deren Gehalt durch seinen kunstreichen Bau ein herrliches Ganze[s] ausmacht, an der zu bewirkenden Erbauung verloren!“

Die Gemeinde werde in der neuen Liturgie zur „*persona muta*“. „Bisher legten sie ihr GlaubensBekenntniß in den Liedern: Kyrie etc. oder: Allein Gott in der Höh etc. oder: Wir glauben all etc. selbst ab; bisher antworteten sie selbst mit dem Chor dem Prediger in den Antiphonen. Dieses Theilnehmen ist ihnen in der neuen Liturgie entzogen.“ Schmaltz setzt sich auch für die bisher in Sachsen übliche „eingeschränkte Privatbeichte“ im Gegensatz zu der allgemeinen Beichte der neuen

46 Johann Gottlob Schmaltz, geb. 1761 in Meineweh bei Zeitz, besuchte die Universität Leipzig ab 1779, war zunächst Hauslehrer und machte 1790 seinen Magister. Von 1790 bis zu seinem Tod 1832 war er Pfarrer von Rengersdorf.

Agende ein, da sie „ein großes Mittel des Predigers, auf die Seelen seiner Kirchkin-
der individuell und eindrucksvoll zu wirken“, sei.

Zu diesen praktisch-theologischen Bedenken kam bei allen Predigern der theo-
logische Einwand, dass die neue Agende im Abendmahl von den „Zeichen Jesu
Christi“ spreche, was reformierter Lehre entspreche. „Die Worte ‚Zeichen‘ und ‚Ge-
stalten‘ sind Streit-Worte beyder Kirchen“, die man durch das Wort „Gaben“ erset-
zen könne, so Schmaltz in seinem Votum.

Als die Sache der Agende auf der Synode von 1824 erneut zur Sprache kam und
man den Willen des Königs, diese durchzusetzen, unmissverständlich wahrnahm,
fand sich zwar eine Mehrheit, doch nun war es der Superintendent selbst, der im
Anschluss an das Votum eines Pfarrers die Mehrheit der Pfarrer für folgende salo-
monische Formulierung zu überreden suchte:

Zwar nicht aus Ueberzeugung, daß der ächt evangelische Geist in der
neuen Agende vorherrschend sei, aber als gehorsame Unterthanen geben
wir, weil des Königs Majestät die Einführung derselben unbedingt befeh-
len, zur Annahme derselben unser Ja, weil durch sie nicht die Glaubens-
lehre sondern nur die Liturgie vorgeschrieben wird.

Auf diese Art stellen wir uns gegen die höchste Ungnade und gegen innre
und äusre Vorwürfe sicher.

Man kann sich kaum denken, dass das Konsistorium mit dieser Formulierung ein-
verstanden war. Interessant sind aber die Voten, die die einzelnen Pfarrer auf diesen
Vorschlag hin einbrachten (s. Anlage 6). Die Antworten reichen von der Kritik an
einer Politik der „Machtsprüche und Gewaltstreiche in einem militärischen Staate
unter einem militärischen König“ bis zum überzeugten Ja. In Krischa ist die Hälfte
der Gemeinde sächsisch und lehnt die Liturgie ab, in der Gemeinde Förstgen ist
ein großer Teil der Mitglieder wendisch und benötigt zunächst eine wendische
Übersetzung. So kam es auch 1824 nicht zu einem ungeteilten Ja, was der Super-
intendent mit seiner Empfehlung erhofft hatte.

Schlussfolgerungen

Ich schließe diesen Blick auf die Akten und den Verlauf der Eingliederung und ver-
suche einige Folgerungen daraus zu ziehen.

1. Es ist nicht zu leugnen, dass die preußischen Behörden mit dem Gefühl der
Überlegenheit an die ungeordneten, unbeaufsichtigten Gemeinden und ihrer
moralisch zum Teil gefährdeten Pfarrer der Oberlausitz herabschauten. Das gilt
auch für Worbs, dessen Bericht zahlreiche solcher Schwächen aufdeckte. Dieses

Überheblichkeitsgefühl entsprang der aufgeklärten zeitgemäßen Gesinnung des Rationalismus, die sich auf den theologischen Fortschritt der neuen Zeit berief. Darum war für Worbs eine bessere Bildung und die Bekanntschaft mit der zeitgemäßen Literatur ein wichtiger Bestandteil seiner Aufsicht über die Lausitz. Solche Anpassung an die preußischen Gesetze und das Frömmigkeitsgefühl der Aufklärung glaubte er am besten durch regelmäßige Visitationen alle zwei Jahre einüben zu können.

2. Die preußische Regierung einschließlich des Kultusministeriums verfolgte andererseits keine rigorose Eingliederungspolitik, sondern suchte die Bevölkerung in kontinuierlichen Verbesserungen und Anpassungen an die preußische Verwaltung mitzunehmen und an das neue System zu gewöhnen. Die Behörden und auch der König lenkten immer wieder ein, wenn es zu Beschwerden kam (z.B. Festtagsfrage, Steuerfreiheit). Der Ausgleich in der Spannung mit den Patronen und Collatoren war freilich nicht immer einfach. Als Beispiel sei die Herrschaft Muskau genannt, die seit 1644 ein eigenes Konsistorium besaß, das nach Worbs lediglich in dem Hof-Gerichts-Director, dem Superintendenten, dem ersten Pfarrer und dem Archidiakon bestand. Bei der Einteilung in Kirchenkreise wurde die Herrschaft mit einigen anderen in den Kirchenkreis Rothenburg II einbezogen. Der Fürst aber dachte nicht daran, seinen Superintendenten zu entlassen, und der neu erwählte preußische Superintendent für Rothenburg II muss großzügig oder aber tolerant genug gewesen sein, er nahm die Situation, so wie sie war, vorerst hin. Als der alte Superintendent der Herrschaft starb, machte der Fürst ein großzügiges Angebot an das Kultusministerium: Er wolle seinen alten „Oberpfarrer“, wie er sagt, durch einen neuen Superintendenten ersetzt sehen.⁴⁷ Nun – das Konsistorium klärte das Kultusministerium über die wahre Sachlage auf und verwies auf den im Amt befindlichen Superintendenten von Rothenburg II. Doch als dieser kurz darauf starb, musste nun bald ein neuer Superintendent gewählt werden. Der Fürst hatte einen geeigneten Kandidaten namens Petzold⁴⁸ zur Hand, und es gelang ihm mit Unterstützung des Kultusministeriums, diesen als Superintendent von Rothenburg II zu installieren. Die komplizierte Situation zeigt, welchen Einfluss ein starker Patron beim Kultusministerium haben konnte.

3. Für die Pfarrer der Oberlausitz bedeutete es dennoch eine erhebliche Stärkung ihrer Kirche, dass sie durch die preußische Kirchenordnung einen Schutz

47 APW Breslau, Schlesisches Konsistorium III 8068.

48 Christian Petzold, geb. 1783 in Königswalde Krs. Sternberg, besuchte das Gymnasium in Züllichau und Halle und studierte 1803–1806 in Halle Theologie. Er wurde 1807 Pfarrer in Königswalde und 1826 bis 1866 in Muskau, zugleich Superintendent. Er starb 1866.

gegen die Willkür einzelner Patrone hatte – auch wenn Busch seiner Resignation gegenüber der Macht der Collatoren auf der Synode von 1818 deutlich Ausdruck verlieh, aber die Zeit arbeitete hier letztlich für die Selbstständigkeit der Kirche gegen einen weltlichen Einfluss von außen. Es war wohl vor allem auch das gut organisierte preußische Schulwesen, dessen Inspektion bei den Superintendenten lag, das die Pfarrer für Preußen gewann.

4. In den Visitationsprotokollen fällt der gute Kirchenbesuch der Oberlausitzer Gemeinden auf. Das gilt auch für die wendischen Mitglieder, die in mehreren Gemeinden ihre eigenen Gottesdienste hatten. Das Festhalten der Pfarrer an der sächsischen Agende, die ihnen viel reichhaltiger als die preußische Agende erschien, auch an dem sächsischen Gesangbuch, zeigt die starke Verankerung gerade der dörflichen Gemeinden in der lutherischen Frömmigkeit. Aber auch hier drang der Geist des Rationalismus besonders in den Städten durch, und wir beobachten, dass der Magistrat der Stadt Görlitz 1827 den Entwurf eines umgearbeiteten Gesangbuchs mit 1224 S. vorlegte, weil das alte Gesangbuch, das 1818 in 15. Auflage herausgekommen sei, einer zeitgemäßen Erneuerung bedürfe.

Als Superintendent Busch 1825 die Pastoren auf Wunsch des Konsistoriums nach ihrem Bibelgebrauch in der religiösen Jugendbildung befragte, weil man wohl der Meinung war, dass es daran hapere,⁴⁹ reagierten die Pfarrer des Kirchenkreises mit einer Auflistung ihres katechetischen, bibelbezogenen Unterrichts. Als Beispiel zitiere ich Pfarrer Carl Wilhelm Hellmuth⁵⁰ in Diehsa:

Auch in der hiesigen Parochialschule wird die Bibel nicht etwa blos als Lehrbuch sondern als Quelle der Religionserkenntniß gebraucht, indem sowohl bei dem Religionsunterricht nach M. Försters Kurzem Auszuge⁵¹ die Beweisstellen in der heiligen Schrift selbst nachgeschlagen und nach dem Zusammenhange erklärt werden, als auch das, was in der heiligen Schrift zur Übung gelesen worden ist, erklärt und der Sinn des Ganzen angegeben wird. Außerdem wird wöchentlich eine Lection der biblischen Geschichte gehalten, wöchentlich werden zwei Sprüche gelernt und jeden Sonnabend wird das Sonntags-Evangelium oder die Epistel erklärt, je nachdem alljährlich über die Evangelien oder die Episteln gepredigt wird. Auch in meinem Re-

49 KA Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg, Akte 286, Rundverfügung von Busch an die Pfarrer vom 4.8.1825.

50 Carl Wilhelm Hellmuth, geb. 1797 in Zeitz, studierte ca. 1717 bis 1719 an der Universität Leipzig Theologie, war zunächst Lehrer an der dortigen Bürgerschule, ab 1824 Pastor in Diehsa, 1831 in Nieder Seifersdorf. Er starb 1856.

51 Kurzer Auszug aus M. Johann Christian Försters Lehrbuche der christlichen Religion nach Anleitung des Katechismus Lutheri, Görlitz 1803 und spätere Auflagen.

ligionsunterrichte sowohl mit den Schulkindern als auch mit den Erwachsenen in den sonntäglichen Examinibus wird die Bibel stets zum Grunde gelegt und auch benutzt durch fleißiges Nachschlagen. Dieß bezeuge ich hierdurch nach Pflicht und Gewissen.

In anderen Gemeinden wird zum Teil noch mehr auswendig gelernt. Pfarrer Paul bezeugt für Jänkendorf, „daß in hiesiger Parochial Schule eben so wie in meinen Vorträgen und Katechisationen und mir selbst persönlich die Bibel das Hauptbuch sey. In der Schule ist täglich Religionsstunde – zweymal wird wochentlich aus der Bibel gelesen – 4 Sprüche auswendig gelernt – ein Psalmen ebenfalls, und Sonntags katechisire ich in der Kirche über die gelernten Sprüche, wobey noch mehrere Stellen aufgeschlagen werden. Folglich ist die Bibel das Hauptbuch.“ Und in einem Nachsatz äußert er sein Verwundern über die gestellte Anfrage: „Aber muß nicht unsere evangelische Nachkommenschaft, wenn ihr diese Kurrente zu Gesicht kommt, erstaunen, daß deshalb erst eine Frage entstehen konnte.“⁵²

Worbs als Generalsuperintendent der Oberlausitz?

Damit komme ich noch einmal auf die Rolle von Worbs in dem Prozess der Eingliederung. Worbs war ein durch und durch vom Rationalismus geprägter Theologe und stand dem Pietismus und Herrnhutertum kritisch gegenüber.⁵³ Das lässt sich vor allem an seinen Predigten zeigen. Insofern hätte man sich durchaus eine gewisse Ablehnung seiner Aufsicht durch die Oberlausitzer Landgemeinden denken können. Doch auch diese Gemeinden erkannten bald, wie sehr sich Worbs für ihre Belange in materieller und baulicher Hinsicht einsetzte. Als Beispiel möchte ich ein Schreiben des Konsistoriums an die Regierung in Liegnitz nennen, das auf einen Visitationsbericht von Worbs erfolgte. Da heißt es, „daß wegen der Eintreibung der rückständigen Kirchenstandsgelder, ingleichen wegen Ausbeißerung des Daches der Haupt- und der Begräbniß-Kirche, ingleichen wegen Anschaffung einer Glocke, so wie wegen Erbauung eines Glockenhauses und wegen Umfaßung des Begräbniß-Platzes von hier aus das Erforderliche überall verfügt worden.“⁵⁴ Ob diese Maßnahmen des Konsistoriums auch zum Erfolg geführt haben, müsste man freilich am Ort selbst untersuchen. Aber jedenfalls wurden Missstände aufgedeckt und deren Beseitigung in Angriff genommen.

52 KA Görlitz, Kirchenkreis Rothenburg, Akte 286.

53 Siehe SCHOTT (s. Anm. 1), 47.

54 APW Breslau, Schlesisches Konsistorium III 7949 vom 6.7.1823.

Damit komme ich zum Schluss: Nachdem Worbs keine Stelle in der Regierung Liegnitz bekommen hatte, stellte er, wie wir hörten, den Antrag auf die Stelle einer Generalsuperintendentur der Oberlausitz. Gottfried Ludwig August Hanstein, geistlicher Rat im Kultusministerium, antwortete ihm darauf, dass man darüber so lange nichts sagen könne, „bis ausgemacht sey, in wie viel Generalsuperintendentur Kreise das ganze Schlesien eingetheilt werden müsse.“ Interimistisch könnten dagegen dem Superintendent Worbs die Funktionen eines Generalsuperintendenten in den lausitzischen Diözesen, vornehmlich die Einweisung der neu zu ernennen Superintendenen in ihre Ämter unbedenklich übertragen werden.⁵⁵ Dennoch wird dieser Titel nie in den Akten gebraucht, es bleibt, um den Görlitzer Anzeiger zu zitieren, bei der Beförderung von Worbs zum „Superintendent der schlesischen Lausitz“.⁵⁶ Worbs beantragte daraufhin noch einmal 150 Rt., weil er sich eine Schreibkraft zur Abschrift der vielen Protokolle und Schreiben bei der Aufsicht über die Lausitz halten müsse. Als dann am 16. Juni 1829 das Konsistorium allen Superintendenen mitteilte, dass Superintendent Bobertag aus Lobendau zum Generalsuperintendenten von Schlesien ernannt worden sei, fragte Worbs beim Konsistorium an, ob er noch in seiner Stellung als Superintendent für die Oberlausitz verbleibe. Immerhin habe er „alle zwei Jahre visitirt, die seitdem angestellten Kreis Superintendenen in Vorschlag gebracht, das Colloquium mit ihnen gehalten und ihre Installation vollzogen.“ Das Konsistorium fragte daher den Kultusminister an: Da zu diesem Teil der Lausitz 95 Kirchen unter 8 Superintendenen gehören und auch in Brandenburg für die Lausitz ein Generalsuperintendent (Brescius) ernannt worden sei und da Bobertag nur Generalsuperintendent für Schlesien, nicht aber des Markgrafthums Lausitz sei, „so sind wir zweifelhaft, wie wir den etc. Worbs auf seine Eingangs gemachte Anfrage bescheiden sollen.“ Das Ministerium antwortete hinhaltend: Bei großen Provinzen werde zur Zeit über Vicegeneralsuperintendenten nachgedacht, „daher kann das Ministerium sich nicht darüber äußern, ob der etc. Worbs künftig die Stellung eines Vice-Generalsuperintendenten erhalten kann“, zumal die Agendenfrage in vollem Gespräch sei. „Bis dahin, daß eine definitive Entscheidung hierüber erfolgt, ist der etc. Worbs allerdings in den Functionen, die er auf dem Grund der Ministerial-Bestimmung vom 18. Juni 1818 ausgeübt, zu belassen.“ Worbs verstarb vor einer Klärung dieser Frage vier Jahre später nach einer längeren Krankheit. Seine Hoffnung auf Anerkennung seiner Verdienste durch einen klagvollen Titel erfüllte sich nicht.

55 GStA I. HA 76 III 16 XV 1, Bl. 56f vom 6.8.1817.

56 30.7.1818, S. 125.

ANLAGE 1

Patriotisches Lied von Johann Gottlob Worbs
(GStA, HA 76 III 16 XV 1, Bl. 17)

1. Mit dir, o Gott, beginnen wir den Kampf gerechter Sache.
Nicht Übermuth, nicht Raubbegier treibt uns, nicht niedre Rache.
Zu retten uns aus tiefer Noth,
zu retten uns von Schmach und Spott
ergreifen wir die Waffen.
2. Mit Füßen trat ein Wütherich der Menschheit heil'ge Rechte,
den Herrn der Erde wähnt er sich und uns des Herren Knechte.
Des treuen Landmanns sauern Schweiß,
des stillen Bürgers Kunst und Fleiß
verpräßten seine Horden.
3. Herr, der du vormals wunderbar den Vätern beigestanden,
bei dem die Deinen in Gefahr stets Hilf und Rettung fanden,
du hörst als Vater unser Schrein,
wirst unsers Heeres Helfer seyn
und unsers Landes Retter.
4. Schon hat, Gerechter! deine Macht den stolzen Feind gerichtet,
die Frechen, die dich, Gott! veracht, hat deine Hand vernichtet.
Dein Engel schlug das stolze Heer,
voll Schmach und Elend zog's einher,
ein Denkmal allen Zeiten.
5. Zerstoben ist wie leichte Spreu von deinen mächtgen Händen
der Feinde Schwarm. Auf! macht euch frei! Helft uns das Werk vollenden!
So ruft ein Volk, das Gut und Blut
für Freiheit wagt mit hohem Muth,
und Gottes Finger winket.
6. Das uns so theure Vaterland, der theure König, mahnen:
Auf, auf! Die Waffen in die Hand! Schon wehn die heil'gen Fahnen!
Zerreißt das Band der Sclaverei,

der Knechtschaft Fesseln brecht entzwei,
erkämpft euch Glück und Ehre!

7. Wohlan! Gerecht ist unser Krieg, wir dürfen nicht verzagen
und unser, unser ist der Sieg, wenn Gut und Blut wir wagen.
Wir scheuen nicht Gefahr und Tod.
Auf! Zum gerechten Kampf mit Gott
für Vaterland und König.

ANLAGE 2

Die Oberlausitzer Kirchenkreise und ihre Superintendenten im Jahre 1818/19

Görlitz I

Görlitz (Peterskirche und Dreifaltigkeitskirche), Hennersdorf, Leopoldshayn, Troitschendorf, Lichtenberg, Wendischossig, Deutschossig, Leschwitz, Ludwigsdorf, Zodel, Ebersbach, Königshayn

Superintendent ist Pfarrer Johann Christian Jancke (1757–1834).

Görlitz II

Reichenbach, Seidenberg, Nieda, Radmeritz, Tauchritz, Friedersdorf an der Landeskron, Gersdorf bey Reichenbach, Markersdorf, Melaune mit Filial Meuselwitz, Arnsdorf, Krischa mit Filial Tetta

Superintendent ist Pfarrer Johann Gottfried Dreßler in Nieda (1758–1819).

Görlitz III

Langenau, Holzkirch, Gruna, Kieslingswalde, Oberbiela, Rothwasser, Kohlfurth, Rauscha, Niederbiela, Penzig, Lissa, Sohra

Superintendent ist Pfarrer Christian August Menzmann (1775–1826).

Rothenburg I

Rothenburg, Horka, Jänkendorf, Ullersdorf, Rengersdorf, Cunnersdorf, Nieder-Seifersdorf, Gebelzig, Groß-Radisch, Förstgen, Diehsa, Culm mit Filial Petershayn, See

Superintendent ist Pfarrer Gottlieb Busch (1753–1833).

Rothenburg II

Hänichen, Daubitz, Cosel, Kreba, Klitten, Reichwalde, Nochten, Schleife, Gablenz, Muskau mit 2 Kirchen, Zibelle, Podrosche, Leippe

Superintendent ist ab 1819 Pfarrer Friedrich Wilhelm Seybold in Hähnichen (1762–1826)

Lauban I

Friedersdorf, Lauban (3 Kirchen), Haugsdorf, Schreibersdorf, Lichtenau, Geibsdorf, Hermsdorf, Schönbrunn, Schönberg, Holzkirche, Wingendorf

Superintendent ist ab 1819 Pfarrer Johann August Dehmel in Friedersdorf (1777–1864).

Lauban II

Meffersdorf, Marklissa, Rengersdorf am Queis, Ober-Wiesa, Gebhardsdorf, Völkersdorf, Schwerta, Goldentraum, Gerlachshayn, Linda, Küpper, Bellmannsdorf
Superintendent ist ab 1819 Pfarrer Elias Lehmann in Meffersdorf (1772–1849).

ANLAGE 3

Dienst-Eyd der Superintendenten⁵⁷

Ich, Johann August Dehmel, schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum Superintendenten der ersten Diöces im Laubanschen Kreyß bestellet worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allernädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

⁵⁷ APW Breslau, Schlesisches Konsistorium, III 5331 am 20.4.1819. Zu dem Eid gehört eine ausführliche „Vorhaltung“, die seine Bedeutung und Reichweite detailliert erläutert.

ANLAGE 4

**Entwurf einer Instruction
zunächst für die Oberlausitzischen Superintendenten⁵⁸**

Einleitung § 1

Das Amt eines Superintendenten ist aus einem zwiefachen Gesichtspunkte zu betrachten. Er ist ein Diener der christlichen Kirche, selbst Lehrer und Vorgesetzter anderer Lehrer in einem bestimmten Kreise, er ist aber auch ein Diener eines christlichen Staates.

§ 2

So wie aber der Zweck des christlichen Lehramts ist, die Glieder der Kirche zur Erleuchtung des Geistes über die dem Menschen wichtigsten Gegenstände zu einem religiösen Sinn zu einem moralisch guten Wandel und durch alles dieses zur wahren Glückseligkeit zu leiten, so hat der christliche Staat denselben Zweck. Der Superintendent mag also als Diener der Kirche oder des Staats angesehen werden, in beiden Rücksichten soll er Erleuchtung des Geistes, religiösen Sinn und einen moralisch guten Wandel zu befördern streben. Als Lehrer muß er dieses musterhaft in seiner eigenen Gemeinde thun, als Superintendent muß sein Bestreben stets dahin gehen, daß die ihm untergeordneten Geistlichen dieses so gut als möglich thun.

§ 3

Der Unterschied zwischen Kirche und Staat in dieser Rücksicht ist, daß jene nur durch das Wort auf das Innere, auf den Geist und das Herz des Menschen wirkt, der Staat es aber nur mit äußerlichen Anstalten und Einrichtungen zu thun hat. Da indessen die Kirche der äußerlichen Anstalten und der Staat der Wirkungen auf das Innere des Menschen nicht entbehren können, so stehen beide in unzertrennlicher Verbindung miteinander. Es fließen daher auch die Wirkungen eines Superintendents als Diener des Staates in einander. Er kann nie blos als Diener der Kirche und auch nie blos als Diener des Staates angesehen werden.

§ 4

Als Diener der Kirche geht nach der Königlich Preußischen Staats- und Kirchenverfaßung die Autorität eines Superintendents von dem Königlichen Consistorio aus, als Diener des Staates von der Königlichen Regierung. Dieser Gesichtspunkt und die Instruction für die Provinzial Consistorien und für die Regierungen vom

23. October 1817 werden bestimmen, in welchen Fällen er seine Berichte an das Königliche Consistorium oder an die Königliche Regierung zu richten hat.

§ 5

Die Mittel, wodurch die Kirche wirkt, ist das Religions-Wort, die Mittel des Staates sind seine Gesetze und die weltliche Gewalt; daraus folgt, daß der Superintendent so wohl mit dem Religions-Worte der heiligen Schriften und allen den Kenntnissen, die einem christlichen Lehrer in unsren Zeiten wichtig sind, als mit den Gesetzen des Staats, dessen Diener er ist, in so weit diese Gesetze christliche Anstalten und Ordnungen betreffen, bekannt seyn muß.

§ 6

Da aber der innere Mensch frei ist, seine Entschlüsse nur von der Kraft der Wahrheit in seinem Verstande und Herzen und nicht von äuserlicher Gewalt abhängen, die evangelische Kirche sich auch aller äuserlichen Gewalt begeben und diejenige Macht, deren sich die Kirche ehedem angemaßt hatte, in die Hände des Staats zurück gegeben hat, so kann der Superintendent als Diener der Kirche keine executive Gewalt haben und der Staat kann ihm eben darum, weil er ein Diener der Kirche ist, keine weltliche Gewalt übertragen. Er kann zwar als Diener des Staats dasjenige fordern, was die Gesetze desselben bestimmen, wenn aber weltliche executive Gewalt zu Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung nöthig ist, so muß er die Sache der ihm in Kirchen-Sachen vorgesetzten Staats-Behörde (Königliche Regierung) überlaßen oder in Fällen, die keiner weiteren Untersuchung bedürfen, die ihm für solche Fälle bereits angewiesene untre Staats-Behörde (Königlicher Landrath) requiriren.

§ 7

Aus diesen allgemeinen Ansichten wird sich nun von selbst ergeben, was ein Superintendent für Pflichten und Rechte habe, und welche Mittel er in einzelnen Fällen anwenden kann und soll, um die Zwecke seines Amtes zu erreichen.

§ 8

Wenn das Amt eines Superintendenten zum Haupt-Zwek hat, Erleuchtung des Verstandes in Religions-Sachen, religiösen Sinn, Sittlichkeit und dadurch wahre Glückseligkeit unter allen Bekennern der Religion Jesu zu befördern, diese Zwecke aber durch die Geistlichen und Schullehrer erreicht werden müssen und Kirchen und Schulanstalten die äußerlichen Mittel dazu sind, so wird ein Superintendent dahin zu wirken haben, daß

1. die Geistlichen
2. die Kirchen-Anstalten
3. die Schullehrer
4. die Schul-Anstalten

ganz das sein mögen, was sie als solche seyn sollen.

§ 9

Ehe diese Amtspflichten eines Superintendenten näher dargelegt werden, muß zu förderst erwähnt werden, daß von den Superintendenten erwartet wird, daß sie selbst erleuchtete, religiöse und sittliche untadelhafte Männer sind. Schon ihre Wahl zu Geistlichen Vorgesetzten ist ein öffentliches Zeugniß, daß man sie dafür halte und eine Aufforderung, daß sie in diesen Geistes- und Herzens-Vollkommenheiten immer mehr zunehmen. Es wird ferner von ihnen erwartet, daß sie die Sache ihres Amtes zwar mit dem Ernste und Eifer, den sie fordert, und mit Freimütigkeit gegen höhere und Niedere, aber doch auch leidenschaftslos und mit der Humanität treiben, die dem Geiste der Religion, deren Diener sie sind, angemessen ist und welche der Staat, der sie angestellt hat, von allen seinen Dienern, von ihnen aber vorzüglich fordert.

Pflichten eines Superintendenten in Ansehung der ihm untergeordneten Geistlichen

§ 10

Was nun zunächst die Geistlichen betrifft, so müssen sie, von denen Erleuchtung des Volks und christliche Religionskenntniß ausgehen soll, sie, welche einen religiösen Sinn in ihren Gemeinden erwecken, der Unsittlichkeit steuern und Sittlichkeit befördern sollen, selbst erleuchtete, religiöse und sittlich gute exemplarische Männer seyn. Es ist daher der hohe Beruf eines Superintendenten, daß er diesen Geist, wenn er unter seinen Amtsbrüdern bereits herrscht, nähre und lebendig erhalte, ihn da, wo er nicht gefunden wird, zu erzeugen suche, und diejenigen, in welchen er sich nicht erzeugen läßt, dem Königlichen Consistorio als ihres Berufs unwürdig darstelle, damit dieses die noch in seinen Händen liegenden Mittel sie zu bessern versuche, und wenn sie fruchtlos bleiben, sie vom Lehramte entferne.

§ 11

Das die Geistlichen die mehr gedachten Zwecke ihres Berufs vorzüglich durch Lehrer erreichen sollen und sie dieses nur dann würdig können, wenn sie selbst nicht nur gute Kenntnisse setzen, sondern auch in denselben beständig forschreiten (indem jedes Stillstehen ein Zurückbleiben und Zurück gehen zur unmittelbaren Folge hat,

dieses aber das Interesse und den Eifer für ihren Beruf schwächt oder gar tödtet und ohne diesen Eifer und Interesse die Vorträge kraft- und geschmacklos werden müssen), so muss ein Geistlicher Vorgesetzter vor allen Dingen dahin wirken, daß seine Brüder immer in der Erkenntniß wachsen und zunehmen.

§ 12

Eines der wirksamsten Mittel für diesen Zwek ist eine Lese-Anstallt, an der alle Geistliche eines Superintendentur-Kreises Antheilnehmen müssen. Der Superintendent wird dafür zu sorgen haben, daß nicht bloß unterhaltende oder vom Haupt-Zwek (christliche oder gelehrte Kenntniß und religiösen Sinn zu befördern) abführende Schriften gelesen werden. Er wird dafür die zu lesenden Bücher selbst bestimmen, wobey gar nicht ausgeschlossen wird, daß nicht seine erfahrenen Amtsbrüder auch Vorschläge machen könnten. Es wird dabey

a Zuerst auf solche Schriften gesehen werden müssen, aus welchen der gegenwärtige Zustand der theologischen Literatur und das Fortschreiten unsers Zeitalters in den theologischen Wissenschaften zu ersehen ist, kritische Zeitschriften,

b auf die vorzüglichsten theologischen, vorzüglich exegetischen, aber auch dogmatischen und kirchen-geschichtlichen Werke selbst,

c auf solche, welche auf das praktische des Lehramts Bezug haben; musterhafte Predigten und andere Erbauungs-Schriften, welche den frommen religiösen Sinn und Eifer der Lehrer unterhalten und beleben können. Uebrigens wird die Einrichtung einer solchen Lese-Anstalt dem Superintendenten und seinen Berathungen mit den Synodalen überlaßen.

§ 13

Eben so sollen die Synoden dazu benutzt werden, um das Literarische Leben unter den Geistlichen anzuregen und deshalb sollen die Superintendenten, wenn die Organisation der Kirche vollendet sein wird, welche jetzt die Synoden noch zu sehr beschäftigt, Synodal-Fragen und Themata aufgeben, welche besprochen werden müssen und worüber der Superintendent auch schriftliche Aufsätze von seinen Amtsbrüdern erwarten soll. Wo die Superintendentur-Kreise nicht zu weitläufig sind, die Geistlichen nicht zu entfernt von einander wohnen, da wird es gut sein, wenn sie bestimme Zusammenkünfte halten, um sich das gefundene neue Interessante in den Wissenschaften mitzutheilen und ihre Ansichten und Gedanken darüber auszutauschen. Auch hier wird der Superintendent die weitere Ausbildung und Ausführung dieser Ideen [den Amtsbrüdern] überlaßen. Nur erinnert werden sie, daß dergleichen Vereine der Superintendenten mit ihren Kreis-Geistlichen hie und da die schönsten Früchte für die theologische Wissenschaft so wohl als für die geistliche Amtsführung bringen.

§ 14

Wo der Geistliche nur selbst Wohlgefallen an religiösen Kenntnissen hat, da wird es keiner Aufforderung bedürfen, seine Lehrvorträge mit Fleiß auszuarbeiten; wo indes Prediger diesen Sinn und Eifer noch nicht haben, da muß der Superintendent sie zu beleben suchen und ihrer Trägkeit entgegen arbeiten.

Zu dem Ende muß er von den zweijährigen Kirchen-Visitationen, von welchen unten die Rede seyn wird, jährlich wenigstens die Hölften so einrichten, daß er die Predigten anhören könne. Diese muß er beurtheilen und dieses Urtheil es sey günstig oder ungünstig dem Amtsbruder, der sie gehalten hat, zur Ermunterung mittheilen.

§ 16

Die Predigt in seiner Kirche kann er bei seiner Abwesenheit den Candidaten seiner Diöces auftragen. Sollte sein Kreis einmal keinen Kandidaten haben, so kann er den benachbarten Superintendenten requiriren, daß dieser einen der ihm unterordneten Candidaten dazu beauftragen.

§ 17

Weiß der Superintendent, daß irgend ein Amtsbruder seine Religions-Vorträge ohne gehörige Vorbereitung oder ohne die geziemende Würde hält, so muß er ihn zu größerer Treue und zu Vermeidung alles unschicklichen und anstößigen erinnern, ihm, wenn der Verdacht der Nachlässigkeit fort dauert, zum Zeit zu Zeit das Concept einer gehaltenen Predigt, bald nachdem sie gehalten woden, abfordern und ihm endlich mittheilen, daß er einen oder mehrere seiner Vorträge unerwartet hören werde.

Da indes so viel als möglich alles vermieden werden muß, was das Ansehen und das Zutrauen des Predigers in seinem Wirkungs-Kreise schwächen kann, so muß ein solches Verfahren nur im Notfall statt finden und durch Klugheit so geleitet werden, daß es vor der Gemeinde nicht als ein Abhören erscheine, welches wohl möglich ist. Es könnte zum Beispiel ein Geistlicher aus einer fremden Superintendentur, der dazu beauftragt wäre, als Reisender die Kirche des der Nachlässigkeit verdächtigen besuchen.

§ 18

Der religiöse Sinn der Prediger, der ihm zur nützlichen Amtsführung eben so unentbehrlich ist, als christliche und theologische Kenntnisse, erzeugt sich durch das öftere Beschäftigen mit religiösen Gegenständen, durch das fleißige Lesen der heiligen Schriften so wie auch der neuen Werke, die in dem Geiste Jesu und seiner er-

sten Schüler geschrieben sind. Prediger, die Jesu Reden und Leben und die Schriften seiner Apostel fleißig lesen, müssen des hohen Gefühls der Religiosität ganz unfähig seyn, wenn sie der himmlische Sinn Jesu und der fromme Eifer seiner Schüler nicht zu einem ähnlichen Sinn und Eifer entflammen sollte. Nur darauf hat ein Superintendent zu wirken, daß seine Brüder sich viel mit der heiligen Schrift und mit neuern, in diesem Geiste geschriebenen Büchern beschäftigen und die in ihnen entstandene Wärme nicht durch zu viel Beschäftigung mit gemeinen Dingen verloren gehe. Am meisten Aufmerksamkeit wird er auf diejenigen wenden müssen, welche ihre Widmuthen selbst ganz beurbarn und bei welchen sich viel Gewünscht und Weltsinn blicken läßt.

§ 19

Da Eifer und religiöser Sinn sich nicht befehlen, sondern nur mittheilen lassen, so wird der Superintendent diesen Zweck seines Berufs auch dadurch erreichen können, wenn seine mündlichen und schriftlichen Unterhaltungen mit seinen Amtsbrüdern diesen Geist athmen und er dafür sorgt, daß sie auch solche neuen Schriften erhalten, in welchen dieser Geist im reinen Maaße weht.

§ 20

Die Hirten-Briefe vernünftiger und ächtchristlicher Bischöffe alter und neurer Zeit, die epistolae ephorales der Superintendenten in deutscher und latheinischer Sprache waren immer und können noch von großem Nutzen seyn. Die Superintendenten können von den Zeit-Umständen aller Art Gelegenheit nehmen, dergleichen an ihre Amtsbrüder zu erlaßen, und darinn im bischöflichen (dieses Wort im besten Sinn genommen) Style und Geist den frommen religiösen Sinn und Eifer ihrer Amtsbrüder erwecken und nähren.

§ 21

Die unerlässlichste Eigenschaft eines Predigers ist die eigne Unbescholtenheit des Wandels und Freiheit nicht nur von strafbaren Handlungen und übeln Rufe, sondern auch von einem gemeinen niedrigen Sinn. Erfährt der Superintendent, daß einer seiner Amtsbrüder in den Verdacht des unerlaubten Umgangs kommt, daß er sich habichtig oder zanksichtig oder zweksichtig zeige, daß er im Genüsse geistiger Getränke unmäßig sey, daß er an öffentlichen Lustbarkeiten zum Anstoß seiner Gemeinde Antheil nehme, daß er in Unfrieden mit seiner Ehefrau lebe und dergleichen, so muß er alle Mittel anwenden, die ihm seine Klugheit nach der Lage der Umstände an die Hand giebt, um den fehlenden Bruder zurecht zu helfen.

Ist es möglich, ihn von seinen Verirrungen zurück zu bringen, ohne Aufsehen zu machen, desto besser. Erfordern es die Umstände, so erinnere er den fehlenden in Gegenwart von einigen der Achtungswürdigsten Amtsbrüder, bleibt dieses fruchtlos, so warne er denselben vor der Synode, und läßt sich der Verirrte durch diese Mittel nicht bessern, so zeige er ihn dem Königlichen Consistorio an, und trage darauf an, daß er als unbrauchbar in der Kirche aus derselben entfernt werde. Sind die vorerwähnten Mittel für seine Besserung fruchtlos gewesen, so ist von ihm nicht zu erwarten, daß er je ein würdiger Diener der Religion werden könne. Er ist ein verdorbenes Salz, das weggeworfen werden muß.

§ 22

Da aber der Geistliche seinen Beruf nicht nur mit Eifer und Treue treiben, sondern sein Eifer auch ein christlicher sein muß und seine Religions-Vorträge der heiligen Religions-Schriften, dem Sinne Jesu und seiner unmittelbaren Schüler angemessen seyn müssen, so hat die Königliche Regierung bereits dafür gesorgt, daß die nun an gehenden Prediger nicht zu etwas verpflichtet werden was dem Geiste der christlichen Religion und des Protestantismus zu wider ist. Uebrigens hat bisher die Observanz bestanden, daß die Vocationen so wohl von Patronen oder neuberufenen Predigern als von den Superintendenten haben eingereicht werden können und wird es vor der Hand auch dabey verbleiben können, bis eine neue Kirchen-Ordnung hierüber etwas festsetzen und eine Gleichförmigkeit anordnen wird. Aber darauf werden die Superintendenten aufmerksam seyn, daß Geistlichen nicht von dem Inhalt der christlichen Religions-Quellen, den Schriften des Neuen Testaments abweichen. Machte sich ein geistlicher einer solchen Abweichung schuldig, so muß der Superintendent ihn zufförderst brüderlich erinnern und durch bewegliche Vorstellungen dahin zuvermögen suchen, dem Sinne Jesu und seiner Apostel treu zu bleiben. Wäre seine Vorstellung fruchtlos, so muß er die Sache dem Königlichen Consistorio anzeigen.

§ 23

Soll aber der Geistliche mit Nutzen in seinem Berufe arbeiten, so muß er auch sein Amt mit Freuden verwalten können. Er muß in seinem Amte nicht gehindert und gegen Beleidigungen beschützt werden.

1 Findet sich ein Geistlicher in der Führung seines Amtes gehindert oder beleidigt, so hat er die Sache seinem Superintendenten anzuzeigen und diesen zu ersuchen, ihm Schutz zu verschaffen. Ist der Gegner des Geistlichen eine eximirte Person, so muß Superintendent versuchen den Zwist in Güte, mündlich oder schriftlich, beyzulegen. Ist er ein Gemeindeglied, welches den Orts-Gerichten un-

terworfen ist, so kann Superintendent es zu sich berufen und die Partheien zu vereinigen suchen.

Weigerte sich ein dergleichen citatus, so muß Superintendent in den Städten den Magistrat auf dem Lande den Königlichen Landrath requiriren, den renitenten zu sich zu sistiren. Sollten die Vermittelungen des Superintendenten fruchtlos bleiben oder die Requisition von den Magistraten oder Landräthen abgelehnt werden, so hat er ohne sich in Discussionen mit genannten Behörden einzuläßen, die Sache so fort ausführlich an die Königliche Regierung einzureichen und von dieser den Bescheid zu gegenwärtigen.

§ 24

Betreffend die Rechte der Geistlichen so wird zwar die Königliche Regierung darüber wachen, daß jedem neuangehenden Geistlichen in der Vocation alles das, was zu seinem Amtsgenuss gehört, vollständig und unzweideutig specificirt sey und von dem, was die Vorfahren im Amte mit Recht genossen haben, nichts wegfallen oder zurück gehalten werde; indessen ist der Superintendent verpflichtet, wenn er bey einer vorläufigen Prüfung eine Unrichtigkeit im Genußzettel wahrnehmen sollte, seine Bemerkung an der [=die] Königliche Regierung mit[zu]theilen, welche für die Remedur sorgen wird. In der Preußischen Oberlausitz ist eine solche vorgängige, durch den Superintendenten zu veranstaltende Prüfung um so nötiger, da sich zur Zeit noch nicht von sämmtlicher dasigen Pfarrtheien und Schullehrerstellen vollständige Emolumenten Verzeichniße in den Akten der Königlichen Regierung befinden, von dieser also die Richtigkeit eines Genußzettels nicht in jedem Falle mit Sicherheit beurtheilt werden kann.

Besonders hat Superintendent darüber zu wachen, daß Patronus nicht etwa vor Ertheilung der Vocation Contrakte mit dem vocando über Lebens lange Verpachtung der Widmuth abgeschloßen habe und nichts stattfinde, was einer Simonie ähnlich ist, und das Einkommen des Pfarramts schmälert.

Zu dem Ende muß der Superintendent in seiner Registratur ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Amtsgenusses eines jeden Geistlichen seiner Aufsicht aufbewahren. Auch kann er, wo die von den Pastoren selbst aufbewahrten Schriften nicht hinreichen, beglaubigte Abschriften aus den Archiven der Collaturen, z.B. von Käufen der Dotaten und was über dieselben verhandelt worden ist, Gränzziehungs-Protocolle und dergleichen verlangen und wird die Königliche Regierung ihn dabey unterstützen.

Wenn dem Geistlichen von dem ihm in der Vocation versicherten und durch die Confirmation bestätigten Amtsgenuss, es sey in Widmuth, Dezem, Salar oder Accidentien etwas zurückgehalten oder ihm der Genuß desselben geschmälert

oder verweigert wird, so hat Superintendent, dem der Geistliche die Anzeige davon zu machen hat, auf dem Lande zunächst den Königlichen Landrath zu requiren, daß er den beeinträchtigten Geistlichen klaglos stelle. Sollte hierdurch der gesuchte Zweck nicht erreicht werden, so hat Superintendent, wie es bey städtischen Geistlichen sogleich geschehen soll, die Sache der Königlichen Regierung vorzutragen. Es wird dabey von dem Superintendenten erwartet, daß er wie zu aller Zeit so besonders in solchen Fällen zwar ohne Leidenschaft und mit Bescheidenheit, aber doch auch ohne Menschenfurcht und mit Freimüthigkeit zu Werke gehe.

ANLAGE 5

Zur preußischen Agende 1822

Kürzliche Erklärung über die von Seiner Hochwürden, dem Königlichen Herrn
Superintendenten Pastor Busch zu Rothenburg unterm 17ten August 1822
insinuirten Agende für die Hof- und DomKirche zu Berlin⁵⁹

1. So vortrefflich der Inhalt der Liturgie zum Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen und zur Abendmahlsfeier ist, so fürchte ich doch, daß das beständige allsonn- und festtägliche Wiederholen und der unausgesetzte Gebrauch derselben gar bald den Gemüthern einer daran theilnehmenden Landgemeinde gewöhnlich und gleichgültig werden würde. Diesem entgegen zu wirken scheinen die in der Königlich Sächsischen neuen Agende gegebenen Intonationen und Collecten, die für jede Zeit fest ausgewählt sind, geeigneter zu seyn und behalten dabey etwas Anziehendes, Erhabendes und die Aufmerksamkeit und Andacht Erhöhendes.
2. Unter der Predigt ist ein Canzelliéd deshalb recht nöthig, damit entweder zu spät gekommene Parochianer ihren Platz betreten oder Schwache herausgehen, auch Schlafende sich wieder ermuntern können. In erstern beyden Fällen würde eine auffallendere Störung für die Anwesenden eintreten, wenn es unter der Predigt geschehen sollte. Auch dient das Canzelliéd zur Erholung des Predigers.
3. Bey der Abendmahlsfeier würde ich pag. 19.20 das zu verlesende zur Abwechselung mit der aus unserer Agende gern benutzen, so auch bisweilen statt des: Unser Vater etc. das pag. 21 beygegebene: Herr, den due mit deinem Tode etc.

Eine Vorbereitung zum Heiligen Abendmahle ist nicht bey uns gebräuchlich, wogegen die Beichthandlung statt findet. Jedoch pag. 29.30 würde ich bey starkem Personale der Beichtenden, wo ich denn gewöhnlich allgemeine Beichte halte, anwenden.

4. Das Taufformular würde ich als Abwechselung, besonders wegen seiner Kürze, im Winter gebrauchen.
5. Trauungsformulare desgleichen abwechselnd mit der in unsrer Agende befindlichen 5 Formulare.
6. Die Ordination eines Predigers kommt auf dem Lande niemals vor.
7. Die Confirmation der Kinder, so lang das Formular darzu in der Sächsischen Agende ist, scheint mir jedoch für Kinder einer Landgemeinde etwas zu kurz zu seyn.
8. Bey der Krankencommunion muß es wohl dem Ermeßen des Predigers überlassen bleiben, wie er mit dem Kranken nach seinem Herzenszustande und Bedürfnissen zu verfahren für nöthig und ersetzunglich hält.
9. Die Art des Begräbniß ist hier nicht gebräuchlich.
10. Die Gebete wünschte ich bisweilen benutzen zu dürfen, neben denen in unsrer Agende und im Tittmannschen Gebetbuche⁶⁰, welches die Kirchenärarien haben anschaffen müssen. Endlich noch findet bey Landgemeinden die Unmöglichkeit statt, den Gottesdienst nur Eine Stunde lang dauern zu lassen, indem entfernte Eingepfarrte nie etwas vom Thurmuhrschlage oder Glockengeläute hören und nur nach Gutdünken oder nach der oft zeitig, öftre aber spät zeigenden Wanduhr ihres Hauses zur Kirche kommen. Und oft ärndtet ein gutes Kirchkind auf dem Lande durch ein oder mehrere Lieder, die vor der Predigt gesungen werden, mehr Erbauung, Trost und Ermunterung ein, als aus dem Vortrage des Predigers, wenn auch selbiger noch so gehaltsvoll und geistreich wäre.

Daher ich der ohnmaßgeblichen Meinung wäre, uns Landbewohnern unsre zeitherige Liturgie zu lassen!

Cunnersdorf Rothenburger Kreises am 1ten September 1822

Karl Ludwig Gössel⁶¹, Pastor der Parochie

60 CARL CHRISTIAN TITTMANN, Gebete, zum Gebrauche bey dem öffentlichen und häuslichen Gottesdienste, Leipzig 1811 und spätere Auflagen.

61 Carl Ludwig Gössel, geb. 1788 in Kunnersdorf, studierte 1807–1811 an der Universität Leipzig Theologie, war dann Hauslehrer und wurde 1819 in Breslau für Kunnersdorf ordiniert, gest. 1827.

Erklärung des Endesunterschriebenen über die neue Agende an der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin in Beziehung auf eine Land-Gemeinde

Mit unterthänigstem und schuldigsten Dank erkenne ich die Gnade unsers preiswürdigsten Königs und Herrn in Vorlegung und Anbietung der neuen Berliner Kirchen-Agende. Ohne auf den eigenthümlichen Werth dieser ganz für eine in hohem Grade gebildete Gemeinde berechneten Agende einzugehen, mach ich von der nachgelaßenen Erlaubniß Gebrauch, nach eigner Ueberzeugung die Gründe anzuführen, nach welchen ich wünschen muß, die seit 1812 eingeführte sehr gute neue Sächsische Kirchen Agende bey behalten zu dürfen.

Die neue Agende bestimmt den Gottesdienst auf eine Stunde. Diese Zeit ist zu kurz für eine zerstreute LandParochie, wovon viele Dörfer $\frac{3}{4}$ Stunden, 1 Stunde, ja noch weiter von der Kirche entfernt sind, und sich deshalb zur bestimmten Stunde pünktlich nicht sammeln können.

Diese Zeit ist ferner zu kurz, um ein Thema in einem halbstündigen Vortrage genügend und zur wirklichen Erbauung einer Land-Gemeinde durchzuführen, welche außer dem Sonntage keine Zeit hat, über geistige Gegenstände nachzudenken, welche außer dem Unterrichte des Predigers keine Hülfsmittel besitzt, um sich selbst forthelfen zu können, und welcher endlich bey ihren täglichen mühvollen und niederbeugenden Geschäften außer den Kirchenversammlungen keine oder seltene Veranlaßung oder Lust wird, ihre Fragen zu heilenden Empfindungen zu erheben, da es besonders auf den Dörfern leider! immer gewöhnlicher wird, nach Vorgang angeblich gebildeter Personen, die Hauß-Andacht zu unterlassen. Die Erregung dieser heilenden Empfindungen wird besonders durch den Gesang bewirkt, und dadurch das Gemüth bey Aufmerksamen gehörige zur Aufnahme zu des Wortes vorbereitet; allein der Gesang ist in der neuen Agende mit 6 oder 8 Versen viel zu kurz zu diesem Behuf angesetzt. Ein *ganzes* schönes Lied ist für unsre gern singenden Gemeinden ein eben so großes und geliebtes Bedürfniß als die Predigt selbst. Und wie viel gienge durch Zerschneidung so vieler trefflicher Gesänge von Luther, P. Gerhard, Gellert, Klopstock und anderen, deren Inhalt durch seinen kunstreichen Bau ein herrliches Ganze[s] ausmacht, an der zu bewirkenden Erbauung verloren! Die Gemeinden würden dadurch so wie durch den beschränkten Vortrag von einer halben Stunde, in welchem keine Ausführung und Erklärung schwerer Bibel-Stellen leicht möglich wäre, in ihrer Bibel und ihrem Gesangbuch fremd und in christlicher Kenntniß unwissend werden. Die Folgen würden nicht ersprießlich seyn. Eine der nächsten würde die völlige Entheiligung der Kirch-Versammlungs-Tage seyn.

Die Gemeinden unterhalten auf ihre Kosten oder aus den von ihren Vorfahren bestimmten Mitteln die kirchlichen Anstalten. Sie haben also das Recht, ist auch dem Zwecke solcher Versammlungen ganz angemessen, auch selbst thätigen Theil an der öffentlichen Gottesverehrung zu nehmen. Bisher legten sie ihr GlaubensBekenntniß in den Liedern Kyrie etc. oder Allein Gott in der Höh etc. oder Wir glauben all etc. selbst ab; bisher antworteten sie selbst mit dem Chor dem Prediger in den Antiphonien. Dieses Theilnehmen ist ihnen in der neuen Liturgie entzogen. Abgerechnet die 6 oder 8 zu singenden Verse ist die Gemeinde nach denselbigen persona muta, und nur das Chor und der Prediger sind in Thätigkeit. Wie viel schöne Gesänge würden da ungesungen bleiben, wie viel herrliche mühsam erlernte Melodien untergehen und viel gutes mit beyden!

Nach der alten Liturgie, wenn auch das Formelle immer dasselbe blieb, wurden doch an jedem Predigt-Tage in den Antiphonien mit den darauf eingerichteten Gebeten immer andere Lehren, wie sich solches zur Predigt schickte, hervorgehoben, mit den KirchenGebeten, auch aus der trefflichen Tittmannischen Gebet-Sammlung, abgewechselt und also der Gemeinde aus der reichen und unerschöpflichen Fülle des göttlichen Wortes ein Genuß nach dem andern dargereicht. In der neuen in dieser Hinsicht kärglich ausgestatteten Liturgie findet sich diese freye mannigfaltige und daher seegensreiche Bewegung der öffentlichen Gottes-Verehrung nicht, oder nur sehr eingeschränkt. Wie viel würde unsren Gemeinden entzogen, wie wenig gegeben!

Uebrigens ist es in unsren Gemeinden altherkömmlich, für die Communicanten besonders zu beten, für die Schwangeren, Sechswöchnerinnen, Kirchgängerinnen der KirchGemeinde für nahmentlich angeführte Kranke und Sterbende Fürbitte zu thun, die Sechswöchnerinnen bey ihrem ersten Besuch des Gottes-Hauses nach zurückgelegter Wochenzeit feierlich mit einem besondern Gebete einzusegnen, allerley Abkündigungen von vorseyenden Verpflichtungen, Todesfällen, Geburten etc., vorseyenden Collekten, eintretenden Festtagen u.s.w. zu vollziehen und resp. Ermahnungen an die Gemeinde hinzuzufügen, Opfergänge zu thun. Dies alles nebst der Liturgie und Predigt in eine Stunde zu faßen, ist schlechthin unmöglich.

Es ist ferner in hiesiger Kirche die eingeschränkte PrivatBeichte noch üblich. Ich halte sie aus erheblichen Gründen für ersprießlicher als die an vielen Orten in neuern Zeiten eingeführte allgemeine Beichte. Nach der neuen Agende fiele auch diese hinweg, und mit derselbigen ein großes Mittel des Predigers, auf die Seelen seiner Kirchkindern individuell und eindrucksvoll zu wirken.

Wenn endlich im AbendmahlsGebete der neuen Agende der Ausdruck vorkommt, daß ein jeder – an die – empfangenen *Zeichen* Jesu Christi glaube, so kann wohl einer Lutherischen Gemeinde ohne Zwang nicht zugemuthet werden, im Gebet des Wort *Zeichen* zu sprechen in solcher Bedeutung. Die Worte *Zeichen* und

Gestalten sind Streit-Worte beyder Kirchen und erinnern an die ehemaligen unseeligen Kämpfe über die hohe Bedeutung der EinsetzungsWorte unsers Herrn. Sollte nicht für beyde Theile das Wort *Gaben* annehmbarer und genügend seyn?

Mögen meine hoch und höchstgeehrtesten Vorgesetzten geruhen, diese Aeußerungen meiner individuellen Ansicht und Ueberzeugung in Beziehung der neuen Agende auf eine Landgemeinde für nichts anders als für Beweise anzusehen davon, daß ich das Werk, um dessentwillen ich im PredigtAmte stehe, redlich meine, und nach Vermögen ersprießlich zu treiben mich bemühe!

Rengersdorf, den 7ten September 1822

M. Johann Gottlob Schmaltz, Pfarrer

ANLAGE 6

Zur preußischen Agende 1824⁶²

Hochgeehrteste Herren Amtsbrüder,

Nach dem Eingange der Stimmenmehrheit für die Annahme der neuen Agende finde ich, daß die Herren Synoden Ihr Ja unbedingt gegeben haben. Wie wäre es, wenn Sie daßelbe mit mir modifizirt so aussprächen:

Zwar nicht aus Ueberzeugung, daß der ächt evangelische Geist in der neuen Agende vorherrschend sei, aber als gehorsame Unterthanen geben wir, wegen des Königs Majestät die Einführung derselben unbedingt befehlen, zur Annahme derselben unser Ja, weil durch sie nicht die Glaubenslehre sondern nur die Liturgie vorgeschrieben wird.

Auf diese Art stellen wir uns gegen die höchste Ungnade und gegen innre und äusre Vvorwürfe sicher. Um aber Ihre allerseitige Meinung hierüber noch früh genug zu erfahren, muß ich die schnellste Beförderung dieses Schreibens wünschen und empfehlen.

Rothenburg, den 22ten Mai 1824, gez. Busch

Antworten auf diese Erklärung von Busch

Horka, erhalten, den 24. May 1824. Ich erkläre mich für die Auslassung des Herrn Superintendenten Hochwürden, und werde statt meines bereits abgegebenen Neins diese Erklärung abgeben: „Bey der Annahme der neuen Agende kann mich ganz

und gar nichts als nur allein der unbedingte königliche Befehl ihrer Einführung bey den gegründeten Bedenken meines Innern beruhigen und vor den Vorwürfen meiner Kirchgemeinden sichern, und nur höchstderselbe mich allein bestimmen als ein gehorsamer Unterthan Seiner Majestät, die Annahme der Agende mit Ja zu unterzeichnen. Christian Gottlieb August Woch⁶³, Pastor

Rengersdorf, erhalten den 25ten May 1824, eodem abgesandt. Bey meinem abgegebenen Ja habe ich zwey Einschränkungen gemacht, von denen ich nicht abgehen werde: a) für meine Person. Denn ich weiß die Stimmung meiner Gemeinde nicht, und auf diese kommt es vor allen Dingen an; Sie wird doch erst offenbar, wenn die Agende als Königlicher Befehl in der Kirche publicirt wird. Ich kann aber die Agende nicht empfehlen; sie giebt der Liturgie und entzieht der Predigt zu viel. Der Herr hat gesagt: Gehet hin und lehret, nicht aber: Haltet Liturgien, sondern: Betet Gott im Geist und in der Wahrheit an; und: macht nicht lange Gebete wie die Heiden. Der Grund bleibt stets: lehren. – b) daß ich im Fall diese Agende doch angenommen werden soll, in der Communion-Admonition nicht Zeichen (welches die reformirte Ansicht ist), sondern Gnadengaben sprechen darf. In letzterer Hinsicht ist allerdings für uns Lehr-Abänderung. Ich ersuche daher den Herrn Superintendenten Titulum, gegen deßen concipierte Eingebungs-Formel ich nichts habe, dies letztere ausgenommen, darauf durch ein oder das andere Wort Rücksicht nehmen zu wollen, etwa: „Weil durch sie im Ganzen nicht die Glaubenslehre, sondern nur die Liturgie vorgeschrieben und von der Huld des Königs gewiß gehoffet wird, daß statt des unserer Confession widersprechenden Worts in der Communion-Andacht (Zeichen) Gnadengaben gebraucht werden darf, da dies unsern Glauben betrifft.

M.J.G. Schmaltz, Pfarrer

Cunnersdorf, erhalten den 26ten May früh 8 Uhr – weiter eodem d. früh ½ 11 Uhr. Seiner Hochwürden, dem HERrn Superintendenten, stimme ich ganz bey. Eine gezwungene freywillige Annahme bleibt es immer, aber wir gehorsamen einer Majestät und überlassen das Andere der mächtigen und weisen Führung unsers Herrn. Karl Ludwig Gössel, Pastor

Jaenkendorf, erhalten am 27ten May – Himmelfahrt – vor dem Gottesdienst. Die Forderung des Consistorio beschränkt sich auf ein trockenes Ja oder Nein. Jede hin-

63 Christian Gottlieb August Woch, geb. 1764 in Luga bei Bautzen, studierte ab 1785 an der Universität Leipzig Theologie und wurde 1793 Pfarrer in Horka, gest. 1831.

zugefügte Erklärung – so wahr und schön sie auch sey – erscheint immer als eine Renitenz, welche nicht blos fruchtlos, sondern sogar schädlich wird. Des Herrn Superintendenten Erklärung ist mehr als schön und wahr – aber muß der Inhalt nicht als eine viel zu freye Aeußerung angesehen werden. Das sind meine unmaßgeblichen Ansichten. – Ich ändre also meine Erklärung auch, weil ich glaube: wir thun dem König den Willen und sagen Ja; dafür läßt er uns gewiß auch unsern Willen und wir bleiben beym alten – die Agende ist ja noch nicht da! Das Benehmen der Gemeinen, die Frucht des Gebetsdienstes – das sind Dinge, die schwer in die Waagschale fallen werden. Da ists Zeit Remonstrationen zu machen, ietz erbitten sie blass, und veranlassen am Ende Machtspüche und Gewaltstreiche in einem militärischen Staate unter einem militärischen König. – Weiter befördert den 28ten May, Paul⁶⁴, P.

Seifersdorf, erhalten am 28ten Mai, befördert am 29ten ejusdem. Wie sich der Herr Superintendent Titulum ausgedrückt, gefällt mir auch sehr wohl. Indeß schreibt Paulus Rom 13, V, 1,2 Jedermann etc,
Posselt⁶⁵, Pastor

Krischa, den 30ten, den 31ten nach Diehsa befördert. In Abwesenheit des Herrn Pastor Hellmuth ist diese Currende diesesmahl an mich gekommen, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, Ich sende sie nach Diehsa und der Herr Pastor Hellmuth wird sie gewiß zur bestimmten Zeit nach Gebelzig befördern. Ich habe mit Nein! geantwortet und kann nicht zurücktreten. Gott weiß es! Ich bin bereit, meinem gerechten Könige und dem Vaterlande jedes Opfer zu bringen, aber gegen mein Gewissen kann ich nicht handeln, ja überdies ist die Hälfte meiner Gemeinde sächsisch und läßt sich die neue Liturgie durchaus nicht gefallen. Alles will ich thun als gehorsamer Unterthan mit Freuden, aber Nichts gegen mein Gewissen. Die Gründe, warum die Einführung der neuen Agende gegen mein Gewissen ist, bin ich bereit, so bald es gefordert wird, beizulegen.

Schulze⁶⁶

64 Johann Christian Gottlob Paul, geb. 1764 in Plauen, studierte ab 1786 in Leipzig Theologie und wurde 1792 für Podrosche ordiniert, war 1809–1836 Pfarrer in Jänkendorf. Er starb 1844 in Weißenberg.

65 Gottlieb Posselt, geb. 1764 in Wittgendorf bei Zittau, studierte ab 1785 an der Universität Leipzig Theologie. Nach seiner Tätigkeit als Hauslehrer in Geitheim wurde er 1793 Pfarrer in Görlitz, 1800 in Dohms und 1816 in Nieder Seifersdorf. Er starb 1829.

66 Ernst Fürchtegott Schulze, geb. 1793 in Hoyerswerda, studierte Theologie an der Universität in Wittenberg, wurde Hauslehrer in Lawalde und 1818 Pfarrer in Collm und Petershain, 1820 in Krischa, 1834–1857 Superintendent des Kirchenkreises. Er starb 1857 in Tetta.

Diehsa, den 31ten Mai erhalten und eodem befördert. Auch ich kann mein ausgesprochenes Nein wegen Annahme der neuen Agende aus Ueberzeugung nimmermehr zurücknehmen, und so lange uns die Wahl übrig bleibt, werde ich selbst Nein sagen müssen, wenn ich nicht mein Gewissen verletzen will. Nur der unbedingte königliche Befehl kann mich zwingen, nach der neuen Agende und der darin enthaltenen Liturgie zu verfahren, doch ists gegen meinen freien Willen. Aber kein menschlicher Befehl wird mich je dahin vermögen, beim heiligen Abendmahl von blosen Zeichen zu sprechen und den Zeichen zu glauben, wie es in der Agende heißt. In so fern stimme ich Seiner Hochwürden dem Herrn Superintendenten bei.
C.W. Hellmuth, Pastor

Gebelzig, erhalten 31ten Abends, weiter befördert 1ten Juni. Eben weil die Forderung des Consistorii war, ohne alle Einschränkung ein bloses Ja oder Nein zu sagen, habe ich Ja gesagt. Nun aber trete ich gleich der so viel sagenden und wahren Aeußerung des Herrn Superintendent Hochwürden von ganzem Herzen bei. Jacob Delank⁶⁷, Pfarrer

Grosradisch, erhalten den 1ten Juni und abgegeben denselben Tag vormittag 10 Uhr. Ich stimme Herrn Pastor Paul bey, und halte mich beym Abendmahl an die Hauptsache: das thut zu meinem Gedächtniß. Jancke⁶⁸, Pfarrer

Förstgen, erhalten den 2ten Juni Mittags und abgeschickt den 3ten früh 4 Uhr. Schon früherhin habe ich mich beim ersten Anschauen der Berliner Agende für eine freiwillige Annahme und Ueberzeugung, daß ein echt christlicher Sinn darin vorherrsche erklärt. Und ob gleich der drohende Sinn des Breslauer Consistorial Circular Schreibens auffallend war und mich wenig ansprach, so kann ich doch nicht anders als für den innern Werth der Agende stimmen und mich für eine unbedingte Annahme derselben erklären, ohne der einschränkenden Erklärung Seiner Hochwürden des Herrn Superintendenten, den ich bei anderseitigen Ansichten alzeit ehre, beizustimmen,

Raede⁶⁹, Pfarrer

67 Jacob Delank, geb. 1766 in Meuselwitz bei Bautzen, studierte ab 1787 an der Universität Wittenberg Theologie und war 1798–1845 Pfarrer in Gebelzig. Er starb 1845.

68 Johann August Jancke, geb. 1764 in Hochkirch bei Löbau, studierte an der Universität Leipzig Theologie und wurde 1803 in Dresden für Groß Radisch ordiniert. Er starb 1833 in Kollm.

69 Johann George Raede, geb. in Cannowitz, studierte an der Universität Wittenberg Theologie und wurde 1810 nach Förstgen berufen. Er starb 1845.

Collm, erhaltenen 3ten Juni, befördert an demselben. Ganz stimme ich der schönen Erklärung Seiner Hochwürden des Herrn Superintendenten bey. Denn nur der unbedingte Befehl Seiner Majestät kann den gehorsamen Unterthan gegen die Vorwürfe seiner Gemeinde sichern und sein Innres beruhigen.

Bretschneider⁷⁰

See, insinuirt den 3ten Juni, auf die Post gegeben den 4ten ejusdem. Bey der gebotenen Eile, mit welcher die zur Ansicht producire neue Agende weiter befördert werden sollte, und weil ich in den Tagen grade voll auf zu thun im Amte hatte, konnte ich dasselbe nur mit einem flüchtigen Blick durchgehen. Auf diese Weise ist der in der Communion-Admonition enthaltene, von den Herrn Pastoren M. Schmalz und Hellmurhe gerügte Ausdruck *Zeichen* meiner Aufmerksamkeit entgangen. Ich muß gestehen, daß ich die vom Herrn M. Schmalz sub tit. b. ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung mit demselben theile; daß ich aus eben diesem Grund meine Bitte mit der seinigen vereinige: solches in der einzureichenden Erklärung nicht unbemerkt zu lassen; im übrigen aber Seiner Hochwürden, dem Herrn Superintendenten, völlig beystimme.

Lahode⁷¹, Pastor

Integracja Łużyc ze śląską prowincją kościelną

Motywem przewodnim tego artykułu jest postać superintendenta Johanna Gottlieba Worbsa z Przewozu, który położył podwaliny do procesu włączenia Górnich Łużyc do Prus, za sprawą wizytacji kościelnych wszystkich parafii. Poszczególne kroki integracji: podział na okręgi kościelne, powołanie superintendentów, regularne wizytacje, synody i ich stanowisko wobec porządku kościelnego i kwestii agendy, zostały ukazane na podstawie źródeł archiwalnych. Do artykułu załączono na zasadzie aneksu kilka tekstów źródłowych: patriotyczny wiersz autorstwa Worbsa, jego instrukcję dla superintendentów, stanowisko superintendenta i pastorów okręgu kościelnego Rothenburg I do kwestii agendy.

70 Bretschneider war kein Pfarrer, sondern gab seine Erklärung für den Pfarrer ab, als Collator oder Kirchvater?

71 George Daniel Leberecht Lahode, geb. 1768 in Klix, studiert ab 1786 an der Universität Leipzig Theologie und wurde 1792 als letzter wendischer Pastor nach See berufen. 1840 im Ruhestand geht er nach Niesky und wird Mitglied der Brüdergemeine. Er starb dort 1848.